

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – IntMig B
Telefon: 9017 (917) - 2383

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin

A. Problem

Die Kluft zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich ihrer Bildungserfolge, ihrer Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist nach wie vor groß. Eine chancengleiche Teilhabe in den gesellschaftlich relevanten Bereichen ist nicht erreicht. Es bestehen Zugangsbarrieren, die es abzubauen gilt.

B. Lösung

Das Gesetz schafft Voraussetzungen für eine verbesserte Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Berlin, soweit dieses durch ein Landesgesetz geregelt werden kann. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen Regelungen zu einer verbesserten Partizipation. Damit schafft es auch die Grundlagen für eine verbesserte Integration. Denn „Integration bedeutet vor allem, dass Einzelpersonen oder ganze Gruppen gleichberechtigte Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Artikulation ihrer Interessen erhalten und vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt werden. Integrationspolitik heißt daher im Kern Herstellung von Chancengleichheit“ („Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken“, Das Berliner Integrationskonzept, Drucksache 16/0715, 2007, S. 3).

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Das Gesetz setzt den notwendigen Rahmen für den Abbau der bestehenden Zugangsbarrieren. Die Notwendigkeit für dieses Gesetz ergibt sich auch aus der demografischen Entwicklung. Ca. 25 % der Berliner Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund, bei den unter 18-Jährigen sind es über 40 %. Chancengleichheit und Teilhabe und die Möglichkeit, sich mit seinen Potenzialen einbringen zu können, sind die Voraussetzung für eine prosperierende, friedliche und gerechte Weiterentwicklung der Stadt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Integrationspolitik des Senats berücksichtigt grundsätzlich geschlechtsspezifische Problemlagen. Ein durchgängiges tragendes Prinzip der Berliner Integrationspolitik ist die interkulturelle Öffnung. In diesem Rahmen sind generell auch die Geschlechterverhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Mit dem Gesetz wird das Prinzip der interkulturellen Öffnung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und somit gestärkt.

Mit dem Gesetz wird die Beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund in einer Reihe von Beteiligungsgremien und Beiräten gestärkt. Bei der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zu allen Gremien sowie bei der Aufstellung der Listen und der Benennung der Vertretungen im Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen wird eine grundsätzlich geschlechtergerechte Beteiligung von Frauen angestrebt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Für die Einrichtung der Integrationsausschüsse fallen Kosten durch die zu zahlenden Sitzungsgelder an. Da die Größe der Integrationsausschüsse nicht vorhergesagt werden kann, lässt sich die Höhe der Kosten nur schätzen. Bei einer monatlichen Sitzung und einer durchschnittlichen Größe der Ausschüsse von zwölf Mitgliedern würden für die zwölf Bezirke insgesamt Kosten in Höhe von 34.500 € pro Jahr anfallen, die im Rahmen der bestehenden Budgetregelungen auszugleichen sind.

Durch die Vergrößerung des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten fallen durch die zusätzlich zu zahlenden Sitzungsgelder ebenfalls Mehrkosten in Höhe von 40 € je Sitzung an. Zudem können in geringfügigem Ausmaß Mehrkosten für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, den Landesjugendhilfeausschuss und den Landesschulbeirat entstehen.

Die Kosten für Fortbildungen zur Interkulturellen Kompetenz, die Kosten für das Benchmarking, sowie die Kosten für (zusätzliche) Bezirksbeauftragte für Integration und Migration sind im Rahmen der bestehenden Etats abzudecken.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht zu erwarten. In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen vor, so dass keine vollständige Rechtsharmonisierung erreicht werden kann. So bestehen im Land Berlin als Stadtstaat andere Strukturen und Gremien als im Flächenland Brandenburg. Zudem ist der Handlungsbedarf für das Land Berlin auf Grund der unterschiedlichen demografischen Entwicklung besonders hoch.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – IntMig B
Telefon: 9017 (917) - 2383

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin

--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Regelung von
Partizipation und Integration in Berlin**

**Artikel I
Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin
(PartIntG)**

**§ 1
Ziele und Grundsätze des Gesetzes**

(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben und gleichzeitig jede Benachteiligung und Bevorzugung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin auszuschließen.

(2) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger abhängt. Erfolgreiche Integration setzt sowohl das Angebot an die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zur Beteiligung als auch den Willen und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration voraus. Art und Umfang der Partizipationsmöglichkeiten und der Integrati-

onsförderung richten sich nach dem rechtlichen Status und dem Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 2 Begriffsbestimmung

Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene und seit dem 1. Januar 1956 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Soweit das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, hat es darauf hinzuwirken, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet werden.

§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und Interkulturelle Öffnung

(1) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben die Aufgabe, im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung zu sorgen. Sie berücksichtigen dabei die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und richten ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus.

(2) Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ist zu prüfen, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

(3) Der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicher zu stellen. Die interkulturelle Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden.

(4) Der Senat strebt die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind.

(5) Der Senat legt Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung fest. Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt über ein einheitliches Benchmarking. In der regelmäßigen Berichterstattung über die Personalentwicklung wird die Entwicklung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgewiesen.

(6) In den Gremien aller Einrichtungen ist eine stärkere Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund anzustreben.

§ 5

Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration

(1) Der Senat ernennt nach Anhörung des Landesbeirates für Integrations- und Migrationsfragen und auf Vorschlag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration. Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die Stelle der oder des Beauftragten wird in der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet. Die oder der Beauftragte ist im Auftrag des für Integration zuständigen Senatsmitgliedes ressortübergreifend tätig.

(2) Die oder der Beauftragte wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Sie oder er setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Berlinerinnen und Berliner ein. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt sie oder er entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber anderen Senatsverwaltungen anregen.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen die für Integration zuständige Senatsverwaltung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder besonders berühren. In diesem Zusammenhang erhält die oder der Beauftragte im Auftrag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Übrigen unterstützt jede Einrichtung im Sinne des § 3 die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

§ 6**Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen**

(1) Es wird ein Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gebildet, der den Berliner Senat in allen Fragen der Integrationspolitik berät und unterstützt. Stimmberichtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund einschließlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. das für Integration zuständige Senatsmitglied,
3. die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Rates der Bürgermeister,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksbeauftragten für Integration und Migration,
6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,
 - b) des Landessportbundes Berlin,
 - c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - d) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und
 - e) des Flüchtlingsrates Berlin.

Der Landesbeirat kann die Aufnahme beratender Mitglieder beschließen. Die Mitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt oder benannt, deren Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entspricht. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen.

(2) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen die Senatsverwaltungen teil; die Teilnahme soll auf Staatssekretärebene erfolgen.

(3) Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirates. Die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Landesbeirat sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf einer Wahlversammlung gewählt, auf der die Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinen und Verbänden stimmberechtigt sind, die in der bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Die Kriterien für eine Eintragung und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

(5) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(6) Bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirates eingerichtet.

§ 7

Bezirksbeauftragte für Integration und Migration

(1) In jedem Bezirk ernennt das Bezirksamt nach Anhörung der örtlichen Migrantenorganisationen bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten für Integration und Migration (Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter). Hinsichtlich ihrer oder seiner Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.

(2) Die Integrationsbeauftragten nehmen im engen Zusammenwirken mit den örtlichen Migrantenorganisationen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Beschlussvorlagen sowie Maßnahmen der Bezirke, soweit diese Auswirkungen auf den Abbau von Integrationshemmnissen sowie die Förderung und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
2. Sie wirken darauf hin, dass bei allen wichtigen Vorhaben, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksamter informieren die Integrationsbeauftragten unverzüglich über alle Vorhaben, Programme und sonstigen Maßnahmen, die ihre Aufgaben betreffen, und geben ihr oder ihm vor einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Integrationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

§ 8

Übergangsregelung

Die Ernennung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes ist erstmalig nach Ausscheiden des derzeit vom Senat bestellten Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration durchzuführen.

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

In § 4 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches.“

Artikel III Änderung des Sportförderungsgesetzes

In § 1 Absatz 4 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, werden die Wörter „ausländischer Mitbürger“ durch die Wörter „von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel IV Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Teilsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Nach dem Buchstaben f wird folgender Buchstabe g angefügt:
 „g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration,“.

Artikel V Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

Dem § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 458) wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.“

Artikel VI Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 491) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Religiöse Feiertage“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.“

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „religiösen“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „religiösen“ ersetzt.

Artikel VII Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. a) In § 34 Absatz 3 Buchstabe c werden das Wort „Hilfsbedürftige“ durch das Wort „Bedürftige“ und am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) zwei Vertretern von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden.“

2. In Nummer 14 Absatz 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwanderern“ die Wörter „auf Landesebene“ eingefügt.

Artikel VIII Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Integrationsausschuss (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Sie wählt für

den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchstens sieben Bürgerdeputierte (§ 20) hinzu; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht überschreiten. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die weiteren Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der weiteren Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20
Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, können Bürgerdeputierte werden. Bei den in den Integrationsausschuss zu wählenden Bürgerdeputierten sollen insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes berücksichtigt werden.“

3. Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere Verbände, die in die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führende Liste eingetragen sind, können den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Integrationsausschuss unterbreiten.“

4. Folgender § 32 wird eingefügt:

„§ 32
Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes haben. Das Nähere regelt die Bezirksverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung.“

**Artikel IX
Änderung des Laufbahngesetzes**

In § 3 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird nach dem Wort „soziale“ ein Komma und das Wort „interkulturelle“ eingefügt.

Artikel X Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Rituelle Waschungen von Leichen

Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. In § 24 Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 10a rituelle Waschungen in einem nicht als geeignet anerkannten Raum oder ohne Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchführt,“.

Artikel XI Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich des § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes“ eingefügt.
2. § 12 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die eine Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte, die Bestatter und andere Personen, die Umgang mit der Leiche haben oder die tatsächliche

Gewalt über den Sterbeort innehaben, müssen bei Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien (z. B. Blut, Stuhl oder Sekrete der Leiche) neben den durch andere Vorschriften vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen

1. geeignete persönliche Schutzkleidung tragen (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel),
2. geeignete Desinfektionsmaßnahmen wie Instrumentendesinfektion, Flächendesinfektion aller kontaminierten Flächen und hygienische Händedesinfektion nach Ablegen der Schutzkleidung durchführen und,
3. wenn die verstorbene Person an ansteckungsfähiger offener Lungentuberkulose erkrankt war oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, geeignete Atemschutzmasken tragen.

Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) War die verstorbene Person an einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie Lungenpest oder Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF), das von Mensch zu Mensch übertragbar ist, erkrankt oder treten Tatsachen auf, die auf eine solche übertragbare Krankheit schließen lassen, ist jeglicher Kontakt mit der Leiche zu vermeiden und unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt legt die weiteren Maßnahmen im Umgang mit der Leiche insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen, der Einsargung und des Transports der Leiche, der Kennzeichnungspflichten sowie der Art und des Ortes der Bestattung fest, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen“ durch die Wörter „unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften vor Beginn ihrer Tätigkeit geeignete persönliche Schutzkleidung (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel)“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bekleidung“ die Wörter „oder Umhüllung“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf den Sarg nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Der Sarg kann wiederverwendbar sein. Er ist nach jedem Transport unverzüglich desinfizierend zu reinigen. Wird ein

Sarg verwendet, der nicht desinfizierend gereinigt werden kann, ist er nach der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.“

5. § 15 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Beschaffenheit der Särge bei Beförderung von Leichen

Leichen dürfen an einen Ort außerhalb Berlins nur in einem gut abgedichteten Sarg befördert werden, dessen Beschaffenheit entsprechend der Bestattungsart den Anforderungen der §§ 14 und 15 entspricht.“

7. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Räume für rituelle Waschungen

Räume im Sinne des § 10a des Bestattungsgesetzes dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen. Im Übrigen sind § 20 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 22 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.“

8. In § 30 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Leichenbekleidung“ die Wörter „oder -umhüllung“ eingefügt.

Artikel XII

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848, 851) und durch Artikel VII des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung und“.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die in Absatz 7 Nummer 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Integrationsausschuss und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.“

c) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen.“

b) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 1 bis 7“ die Angabe „und 10“ eingefügt.

Artikel XIII Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung“ eingefügt.
2. In § 113 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen“ eingefügt.

3. In § 115 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.“

Artikel XIV Bekanntmachungserlaubnis

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873) geändert worden ist, in der mit Beginn der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel XV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I § 6 Absatz 1 und 4 Satz 1 und § 7 sowie Artikel VIII dieses Gesetzes treten mit Beginn der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Dieses Gesetz schafft Voraussetzungen für eine verbesserte Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Berlin, soweit dieses durch ein Landesgesetz geregelt werden kann.

Das Gesetz begründet sich aus den geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Diskriminierungsschutz gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin. Danach sind Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen unabhängig ihrer Herkunft anzustreben.

Die Kluft zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich ihrer Bildungserfolge, ihrer Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist zum Teil nach wie vor groß. Eine chancengleiche Teilhabe in den gesellschaftlich relevanten Bereichen ist mitnichten erreicht. Es bestehen Zugangsbarrieren, für deren Abbau das Gesetz den Rahmen setzt.

Die Notwendigkeit für dieses Gesetz ergibt sich auch aus der demografischen Entwicklung. 25% der Berliner Bevölkerung haben Migrationshintergrund, bei den unter 18-Jährigen sind es 40%. Chancengerechtigkeit und Teilhabe und die Möglichkeit, sich mit seinen Potenzialen einbringen zu können, sind die Voraussetzung für eine prosperierende, friedliche und gerechte Weiterentwicklung der Stadt.

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen Regelungen zu einer verbesserten Partizipation. Damit schafft es auch die Grundlagen für eine verbesserte Integration. Denn "Integration bedeutet vor allem, dass Einzelpersonen oder ganze Gruppen gleichberechtigte Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Artikulation ihrer Interessen erhalten und vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt werden. Integrationspolitik heißt daher im Kern Herstellung von Chancengleichheit" („Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken“, Das Berliner Integrationskonzept, Drucksache 16/0715, 2007, S. 3).

Das Gesetz zielt darauf, gleiche Zugangschancen für Migrantinnen und Migranten im Öffentlichen Dienst und in anderen zentralen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen bzw. Zugangsbarrieren abzubauen. Das Gesetz wird dabei von dem Gedanken geleitet, dass die Vielfalt der Ausdrucksformen, der kulturellen und sprachlichen Traditionen und der unermessliche Schatz an unterschiedlichen Kompetenzen, die aus der Erfahrung der Einwanderung erwachsen, einen Reichtum für Berlin darstellen. Dieser Reichtum muss in den öffentlichen Institutionen, in Unternehmen und im gesellschaftlichen Leben besser genutzt und eingesetzt werden. Mit dem Gesetz soll allen Menschen mit Migrationshintergrund Zugangschancen eröffnet werden, gleich welcher sozialer, kultureller oder religiöser Herkunft.

Das Gesetz schafft partizipationsfördernde Grundlagen insbesondere für Einrichtungen, die dem staatlichen Einfluss mittelbar und unmittelbar unterliegen. Damit wird ein Rahmen gesetzt, an dem sich auch die nichtstaatlichen Akteure ausrichten können und sollen. Denn Herstellung von besserer Teilhabe ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, über den im Wirtschaftsleben, im Stadtteil, in der Schule, im Alltag entschieden wird.

Um das Ziel größerer Teilhabegerechtigkeit zu erreichen und seine Erreichung zu überprüfen, bedarf es einer eindeutigen Datengrundlage. Politische Steuerung muss die Initiierung von Maßnahmen auch auf der Grundlage valider Daten treffen. Eine wichtige Aufgabe des Gesetzes ist es daher auch, das Kriterium Migrationshintergrund zu definieren.

Dieses Gesetz regelt Tatbestände, soweit sie in der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers liegen. Wesentliche, für die Partizipation und Integration relevante Rahmenbedingungen werden jedoch durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Dieses gilt vor allem für Fragen des Ausschlusses von Teilhabe durch aufenthaltsrechtliche Regelungen sowie durch die Ausgestaltung des Staatsbürgerschaftsrechts. Auch in wichtigen integrationspolitischen Handlungsfeldern wie der Arbeitsmarktpolitik wird der grundsätzliche Rahmen durch den Bundesgesetzgeber gesetzt. Ziel dieses Landesgesetzes ist es auch, Impulse zu geben, damit der Bundesgesetzgeber seine Gesetze besser auf die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft ausrichtet.

Dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz, d.h. es wird eine Reihe von Gesetzen novelliert, um die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sind nicht abschließend zu betrachten. Darum wurde eine Regelung aufgenommen, dass künftig bei allen Gesetzesnovellierungen zu prüfen ist, welche Änderungsbedarfe im Sinne der Grundsätze dieses Gesetzes bestehen.

Viele für die Partizipation und Integration entscheidenden Tatbestände werden untergesetzlich geregelt. Beim Abfassen von Verwaltungsvorschriften (z.B. bei Förderrichtlinien insbesondere in den integrationspolitischen Kernfeldern Bildung, Beschäftigung, Wirtschaft und Stadtentwicklung) ist der Partizipations- und Integrationsgedanke, wie er in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, zu beachten.

Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes sowie des Landesgleichberechtigungsgesetzes bleiben unberührt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I (Partizipations- und Integrationsgesetz):

Zu § 1 Ziele und Grundsätze des Gesetzes

Die Vorschrift benennt die Ziele und Grundsätze des Partizipations- und Integrationsgesetzes.

Absatz 1 nennt als Ziel des Landes Berlin die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und verweist ausdrücklich auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Diskriminierungsschutz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

Indem das Gesetz den Rahmen für aktives Handeln und Verantwortungsübernahme aller Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund und für den respektvollen Umgang aller Bevölkerungsgruppen in Berlin setzt, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein friedliches und gleichbe-

rechtliges Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund verbessert.

Absatz 2 stellt klar, dass Integration kein einseitiger Prozess ist. Es handelt sich vielmehr um einen vielschichtigen und wechselseitigen Prozess, der zugleich abhängig von einer entsprechenden Mitwirkung der Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft ist. Verdeutlicht wird, dass sich die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen am rechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund (Staatsangehörigkeit, unterschiedliche Arten der Aufenthaltsrechte) orientieren. So ist beispielsweise die Staatsangehörigkeit entscheidend für die Frage, ob an Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen teilgenommen werden kann. Unabhängig davon soll Beteiligung am gesellschaftlichen Leben unterstützt werden. Zum Beispiel können Personen mit einer Duldung Bürgerdeputierte werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmung

Um das Ziel größerer Teilhabegerechtigkeit zu erreichen und seine Erreichung zu überprüfen, bedarf es einer eindeutigen Datengrundlage. § 2 legt fest, wie das Kriterium Migrationshintergrund zu definieren ist. Die hier vorgenommene Definition stellt die eigene Wanderungserfahrung bzw. die Wanderungserfahrung mindestens eines Elternteils ins Zentrum. Die Definition umschreibt die Personengruppe in sinnvoller Weise. Zudem entspricht sie den Kriterien der Praktikabilität und der Anschlussfähigkeit an andere Definitionen.

Die hier verwandte "Berliner Definition" schließt darum im Unterschied zur 2005 in den Mikrozensus eingeführten Definition die deutschen Kinder von hier geborenen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Eingebürgerten - also die "3. Generation" - nicht ein und umfasst nur Personen, die selbst oder deren Eltern Migrationserfahrungen haben. Sie berücksichtigt damit die fachliche und wissenschaftliche Kritik an der Mikrozensusdefinition.

Zu der nach Nummer 1 erfassten Gruppe zählen alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind. Der aufenthaltsrechtliche Status ist hierbei unerheblich.

Diese Definition schließt nicht aus, dass in anderen Handlungsfeldern abweichende Begrifflichkeiten oder Begriffsbestimmungen sowohl zu statistischen als auch zu planerischen Zwecken verwendet werden, um die Besonderheiten der jeweiligen Handlungsfelder angemessen zu berücksichtigen. Das ist z.B. im Schulbereich für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache der Fall.

Zu § 3 Geltungsbereich

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Partizipations- und Integrationsgesetzes. Absatz 1 legt fest für welche Einrichtungen das Gesetz gilt. Absatz 2 verpflichtet das Land Berlin darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass

die Ziele und Grundsätze des Gesetzes auch von juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, beachtet werden.

Zu § 4 Gleichberechtigte Teilhabe und Interkulturelle Öffnung

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet alle in § 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für Interkulturelle Öffnung zu sorgen. Dies soll nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und der bedarfs- und zielgruppengerechten Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung erfolgen.

Der Begriff „Interkulturelle Öffnung“ bezeichnet einen Reformprozess, der die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen darauf verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen an den Bedürfnissen aller Berliner Bevölkerungsgruppen auszurichten. Insofern zielt interkulturelle Öffnung auf den chancengleichen Zugang von Personen unterschiedlicher Herkunft und Lebenslagen zu allen Leistungen der Verwaltung ab.

Interkulturelle Öffnung ist Teil des Prozesses der Verwaltungsreform und verfolgt grundsätzlich die gleichen Ziele wie Kundenorientierung und Qualitätsmanagement. Entsprechend hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit der ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil – (GGOI) vom 10. September 2002 die Zielsetzung der interkulturellen Ausrichtung der Berliner Verwaltung in den § 18 Abs. 1 der GGO I aufgenommen.

Interkulturelle Öffnung von Organisationseinheiten (Einrichtungen) erfordert eine Reihe von Vorkehrungen, die der Senat in der Drucksache 16/0715, Integrationskonzept für Berlin vom 3.7.2007, S. 59, beschrieben hat. Der Prozess der interkulturellen Öffnung einer Organisationseinheit schließt Organisationsfragen und Personalentwicklung sowie das Qualitätsmanagement ein.

Die interkulturelle Ausrichtung aller Aufgabenwahrnehmungen beinhaltet auch, dass der Grundsatz der interkulturellen Öffnung in Förderrichtlinien und -programme sicherzustellen ist.

Absatz 2 sieht vor, dass die Anforderungen der interkulturellen Öffnung bei allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben einschließlich Gesetzesänderungen zu prüfen sind. In Bezug auf Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ist auch § 5, Beteiligung der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration bei partizipations- und integrationsrelevanten Vorhaben, zu beachten.

Absatz 3 betrifft die interkulturelle Kompetenz bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und sieht die Bereitstellung von entsprechenden Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen vor. Zudem wird die Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz als Qualifikationsmerkmal geregelt. In Bezug auf die interkulturelle Kompetenz ergänzt das Gesetz § 6 Absatz 3 VGG.

Interkulturelle Kompetenz ist eine auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbole beruhende Form der fachlichen und sozialen Kompetenz. Im Hinblick auf die soziale Kompetenz ist sie ein Gefüge von Fähigkeiten und Fertigkeiten, das es einer Person ermöglicht, in einer kulturellen Überschneidungssituation unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit wirkungsvoll zu handeln. Auf Grund dieser Fähigkeiten sind interkulturell kompetente Personen in der Lage effektiv und erfolgreich mit Angehörigen unterschiedlicher Herkunft zu kommunizieren, Vertrauen aufzubauen und mit Empathie auf ihr Gegenüber einzugehen.

Einzelmerkmale von interkultureller Kompetenz, die im Rahmen von Bewerbungsverfahren und im Beurteilungswesen zur Kompetenzüberprüfung zu Grunde gelegt werden können, sind insbesondere folgende:

Die/der Bewerber/in, die/der zu Beurteilende

- nimmt kulturelle Unterschiede wahr, setzt sie in Beziehung zueinander und leistet kulturelle Übersetzungsarbeit
- respektiert unterschiedliche kulturelle Gruppen als gleichwertig
- reflektiert die eigene Sichtweise und das Orientierungs- und Regulationssystem der eigenen Kultur emotional und kognitiv
- tritt vorurteilsfrei gegenüber fremden Orientierungs- und Regulationssystemen der Wahrnehmung, des Denkens, Empfindens, Urteilens und Handelns auf
- erkennt rechtzeitig, wodurch interkulturelle Konflikte entstehen, und lässt die Erkenntnis in ihr / sein Handeln einfließen.

Interkulturelle Kompetenz wird in der Regel in allen Stellen des Berliner öffentlichen Diensts ein relevantes Merkmal sein. Die konkreten Anforderungen hinsichtlich interkultureller Kompetenz sind je nach Arbeitsbereich unterschiedlich und jeweils abzustimmen. Soweit ausnahmsweise interkulturelle Kompetenz nicht als relevantes Qualifikationsmerkmal berücksichtigt wird, ist dies zu begründen.

Absatz 4 benennt das Ziel des Senats, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu erhöhen. Hierzu ist bei Stellenausschreibungen darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind. Daneben besteht die Möglichkeit, für die Stelle relevante Qualifikationen wie z. B. Mehrsprachigkeit in der Stellenausschreibung aufzugreifen. Absatz 4 enthält jedoch keine Quotenregelung und begründet keinen Anspruch auf bevorzugte Einstellung auf Grund eines Migrationshintergrundes.

Absatz 5 verpflichtet zur Festlegung von Zielvorgaben zur interkulturellen Öffnung unter Berücksichtigung der Personalentwicklung. Für die Überprüfung der Zielerreichung ist ein einheitliches Benchmarking vorgesehen, das u. a. auch die interkulturelle Öffnung von Förderprogrammen erfassen soll. In der Berichterstattung über die Personalentwicklung ist die Entwicklung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auszuweisen. Wegen des hohen Stellenwerts des Datenschutzes erfolgen eventuelle Datenerhebungen bei Beschäftigten auf freiwilliger Basis. Die Dokumentation des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund ist ein wichtiger Indikator für die interkulturelle Öffnung einer Verwal-

tung. Entsprechend hat der Senat in sein Integrationsmonitoring die Indikatoren „Anteil der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst mit Migrationshintergrund“ und „Anzahl der Neueinstellungen von Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Neueinstellungen“ aufgenommen (s. Integrationskonzept 2007, Drs 16/0715, Indikatoren 4.1 und 4.2).

Absatz 6 legt fest, dass in Gremien der Einrichtungen eine stärkere Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung mit Migrationshintergrund anzustreben ist.

Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung der Quartiersräte die Vielfalt der im Quartier lebenden Menschen abbildet. Dazu gehört die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund. Beim Stadtumbau und in diesem Zusammenhang gebildeten Beiräten ist eine entsprechende Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund anzustreben. Die Mitwirkung der Beteiligten ist bei der Sozialen Stadt und dem Stadtumbau eines der zentralen Anliegen, um nachhaltig zu einer erfolgreichen Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Gebiete zu kommen. Vor diesem Hintergrund muss es ein besonderes Anliegen sein, Menschen mit Migrationshintergrund für eine aktive Begleitung von Projekten der Sozialen Stadt zu gewinnen.

Zu § 5 Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration

Die Vorschrift schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das bestehende Amt der oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration.

Absatz 1 regelt die Benennung der oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration. Die oder der Beauftragte wird benannt durch den Senat auf Vorschlag des für Integration zuständigen Senatsmitglieds und nach Anhörung des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen (Satz 1). Satz 2 sieht eine Ernennung für fünf Jahre vor, wonach eine erneute Ernennung möglich ist. Mit der in Satz 4 festgelegten Zuordnung der Stelle in der für Integration zuständigen Senatsverwaltung ist die dienstrechtliche Verantwortung sowie der Querschnittscharakter des Aufgabengebiets gegenüber anderen Ressorts in Bezug auf Fragen von Integration und Migration bestimmt. Satz 5 legt fest, dass die oder der Beauftragte ressortübergreifend tätig ist.

Absatz 2 benennt die Aufgabengebiete der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration. Die oder der Beauftragte soll insbesondere auf die Erfüllung des in § 1 genannten Ziels hinwirken, entsprechende Konzepte und Strategien entwickeln und sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und das friedliche Miteinander aller Berlinerinnen und Berliner einsetzen. Dazu gehört auch die Unterstützung durch Beratungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieser Aufgabenstellung. Die oder der Beauftragte hat zudem die Möglichkeit, Maßnahmen gegenüber anderen Senatsverwaltungen anzuregen.

Absatz 3 sieht die Beteiligung der für Integration und Migration zuständigen Senatsverwaltung bei allen integrations- und partizipationsrelevanten Vorhaben vor, wobei die oder der Beauftragte für Integration und Migration Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Zudem verpflichtet Absatz 3 alle Einrichtungen im Sinne des § 3 zur Unterstützung der oder des Beauftragten.

Absatz 4 bestimmt, dass die oder der Beauftragte Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund ist und diese bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt.

Zu § 6 Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen

Der Senat richtete im Jahr 2003 den Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen ein. Grund dafür war, dass keine Gremien existierten, die einen kontinuierlichen Austausch zu integrationspolitischen Themen und politischen Entscheidungen gemeinsam mit den Betroffenen, also der Berliner Bevölkerung mit Migrationshintergrund, gewährleisten.

Mit der Einrichtung des Landesbeirats erkannte der Senat die Potenziale und Kompetenzen von Migrantenselbstorganisationen an. Dadurch wurden Migrantenselbstorganisationen als Ansprech- und Kooperationspartner im breiten Feld der Integrationspolitik aufgewertet. Der Senat gewann durch die Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen im Beirat die Möglichkeit, sich über die Positionen der Migrantenvvertretungen auszutauschen und auch die integrationspolitischen Schwerpunkte und Programme in die Berliner Bevölkerung mit Migrationshintergrund zu kommunizieren. Dieser Austausch hat eine kontinuierliche Verständigung über die Ziele der Integrationspolitik des Senats ermöglicht.

Gerade die Tatsache, dass die einzelnen Verwaltungen auf Leitungsebene im Beirat vertreten waren, wurde von den Migrantenvvertretungen als Anerkennung ihrer integrationspolitischen Leistungen gewertet und hat dazu beigetragen, dass bestehende Differenzen und Konflikte geklärt werden konnten.

Die Vorschrift schafft eine gesetzliche Grundlage für den Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, der bislang auf Beschlüssen des Senats (Senatsbeschluss Nr. 1083/03 vom 29.04.2003, Nr. 202/2007 vom 20.02.2007 und S-2328/2009 vom 15.09.2009) beruht.

Absatz 1 regelt die verpflichtende Bildung eines Landesbeirates für Integrations- und Migrationsfragen. Die Tätigkeit des Landesbeirats beschränkt sich gem. S. 1 auf die Beratung und Unterstützung des Berliner Senats. Die Letztentscheidungskompetenz und alleinige Regierungsverantwortung des Senats bleibt somit gewährleistet. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats werden in Satz 2 aufgezählt. Satz 3 ermöglicht es dem Landesbeirat weitere, beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder aufzunehmen. Satz 4 bestimmt, dass die Dauer der Wahlperiode der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entspricht. Satz 5 sieht die Wahl oder Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für jedes Mitglied vor.

Absatz 2 regelt, dass die Senatsverwaltungen an den Sitzungen des Landesbeirats teilnehmen, wobei die Teilnahme auf Staatssekretärebene erfolgen soll.

Absatz 3 regelt, dass das für Integration zuständige Senatsmitglied den Vorsitz innehat. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Bevölkerung mit Migrationshintergrund gewählt.

Absatz 4 betrifft die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf einer Wahlversammlung durch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen und Verbänden, die auf einer öffentlichen Liste eingetragen sind. Die Regelungen des Absatzes 4 Satz 1 kodifizieren das bisherige Verfahren. Satz 2 ermächtigt die für Integration zuständige Senatsverwaltung, die Eintragungskriterien der Vereine und das Wahlverfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei soll jeder Verein eine Stimme haben.

Absatz 5 sieht vor, dass sich der Landesbeirat eine Geschäfts- und Wahlordnung gibt.

Absatz 6 bestimmt, dass bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet wird.

Bei der Aufstellung der Listen und der Benennung der Vertretungen im Landesbeirat wird eine geschlechtergerechte Beteiligung von Frauen angestrebt.

Zu § 7 Bezirksbeauftragte für Integration und Migration

Die Vorschrift regelt die Tätigkeit der Bezirksbeauftragten für Integration und Migration (Integrationsbeauftragte) und schafft für diese eine einheitliche Grundlage. Gegenwärtig ist die Situation in den Bezirken mangels einer gemeinsamen Regelung noch sehr unterschiedlich, zumal nicht jeder Bezirk über eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten verfügt.

Absatz 1 regelt die Ernennung der Integrationsbeauftragten und verweist hinsichtlich ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen auf § 5.

Die speziellen Aufgaben der Integrationsbeauftragten sind in Absatz 2 beschrieben. Hierzu zählen insbesondere Anregungen und Vorschläge zu integrations- und partizipationsrelevanten Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen (Nummer 1). Außerdem wirken die Integrationsbeauftragten darauf hin, dass bei allen wichtigen bezirklichen Vorhaben die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden (Nummer 2).

Absatz 3 verpflichtet die Bezirksamter, die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten über relevante Maßnahmen zu informieren und vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach Absatz 4 ist die oder der Integrationsbeauftragte zudem Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Organisationen und Einzelpersonen bei Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund.

Zu § 8 Übergangsregelung

Die Vorschrift bestimmt, dass die Ernennung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erstmalig nach dem Ausscheiden des jetzigen Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration durchzuführen ist,

2. Zu Artikel II (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes):

Mit den neuen Sätzen 1 und 2 in § 4 Absatz 6 wird den Hochschulen ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, durch ihre Öffentlichkeitsarbeit in bislang an Hochschulen unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums anzuregen und bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches zu beraten und zu unterstützen. Damit werden die Hochschulen angehalten, ihren Beitrag zur Verbesserung der Durchlässigkeit unseres Bildungssystems zu leisten und damit das bildungspolitische Ziel zu unterstützen, dass jeder und jede das seinen und ihren Begabungen entsprechende höchstmögliche Bildungs- und Ausbildungsziel erreichen kann. Im deutschen Bildungssystem kommt den Hochschulen als Bildungseinrichtungen ganz erhebliche Bedeutung zu. Dieser Bedeutung korrespondiert auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, insbesondere auf eine gleiche und gerechte Teilhabe aller Bevölkerungsteile an den vorhandenen Ausbildungskapazitäten hinzuwirken. Das schließt ausdrücklich das Ziel der Hochschulen ein, den Anteil von Migrantinnen und Migranten unter den Studierenden zu erhöhen.

Deutschland kann es sich nicht leisten, Bildungspotentiale ungenutzt zu lassen. Die neuen Sätze 1 und 2 verdeutlichen insofern, dass der (Bildungs-) Auftrag der Hochschulen nicht erst mit der Ausbildung der immatrikulierten Studenten und Studentinnen beginnt. Die Hochschulen erhalten nunmehr den konkreten Auftrag, bereits im Vorfeld potentielle Studieninteressierte anzusprechen und insbesondere über ihr Studienangebot und die mit einem Hochschulstudium verbundenen Chancen im Allgemeinen, aber auch über im Einzelfall denkbare Studienganggestaltungen, individuelle Förderungsmöglichkeiten und das Thema Studienfinanzierung werbend zu informieren.

Angesichts der vorliegenden empirischen Daten über die Zusammensetzung der Studierendenschaft wird erwartet, dass die Hochschulen gerade auch auf diejenigen Teile unserer Gesellschaft zugehen, die an den deutschen Hochschulen derzeit nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sind. Indem Hochschulen etwa bei solchen Gruppen unter den Migranten und Migrantinnen, deren Partizipation am bestehenden Bildungssystem noch in besonderer Weise verbesserungswürdig ist, die Bereitschaft fördern, ein Hochschulstudium zu absolvieren, leisten sie einen ganz wesentlichen Beitrag zur Integration dieser gesellschaftlichen Gruppe. Gleiches gilt auch für Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen, für die die Aufnahme eines Hoch-

schulstudiums bislang noch nicht zu einer selbstverständlichen Entscheidungsoption gehört.

Durch die Verbesserung des tatsächlichen Zugangs gerade von bisher in der Hochschulausbildung unterrepräsentierten Gruppen zu einer hochqualifizierten Hochschulausbildung werden sowohl deren Berufszugangschancen als auch ihr Zugang zu gesellschaftlichen Schlüsselpositionen verbessert. Damit wird die Ausgangsposition für die nachfolgenden Generationen im Hinblick auf die Teilhabe an dem vollständigen staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungsangebot eine deutlich günstigere sein. Die Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungssystems ist insofern als ein andauernder Prozess zu verstehen.

3. Zu Artikel III (Änderung des Sportförderungsgesetzes):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Migrationshintergrund auch dann berücksichtigt werden sollen, wenn diese eingebürgert wurden. Für die Definition des Migrationshintergrundes wird auf § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes verwiesen.

4. Zu Artikel IV (Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes):

Die Regelung stellt klar, dass bei der Berufung der Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung ein Vertreter bzw. eine Vertreterin die Belange von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund mit beratender Stimme vertritt. Damit soll die Repräsentation der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund in ihrer Gesamtheit im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, der den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt, gewährleistet werden.

Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten.

Ferner gehören dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung derzeit acht nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Integrationsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
 - d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) des Landessportbundes,

- f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Mit der Erweiterung um ein neuntes nicht stimmberechtigtes Mitglied wird künftig die Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund in ihrer Gesamtheit verbindlich festgelegt. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der Senat – wie erst am 4. Mai 2010 erfolgt – auf Vorschlag der Verbände und Vereine Migrantenverbände oder Vereine als stimmberechtigtes bzw. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied beruft, die die Interessen – ggf. spezieller Gruppen - von Menschen mit Behinderung mit Migrationshintergrund vertreten.

5. Zu Artikel V (Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes):

Der aus 24 Mitgliedern bestehende Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) setzt sich zur Hälfte aus den Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen - der Landesseniorenvertretung - und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag der Landesseniorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Bei dem Vorschlag und der Berufung der Mitglieder des LSBB soll nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Berl-SenG darauf geachtet werden, dass der Beirat die Gesamtheit der Berliner Seniorinnen und Senioren widerspiegelt und dass wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Mit dem neuen Satz 3 wird dies auch hinsichtlich der Seniorenschaft mit Migrationshintergrund erläuternd klar gestellt.

Danach soll bei dem Vorschlag und der Berufung der zwölf Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen in den LSBB mindestens eine Person berücksichtigt werden, die das Spektrum der Organisationen vertritt, welche sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund in Berlin einsetzen. Damit soll die Repräsentation der besonderen Belange der älteren Migranten und Migrantinnen im LSBB als dem Gremium gewährleistet werden, das u.a. das Abgeordnetenhaus und den Senat in seniorenpolitisch wichtigen Fragen berät und entsprechende öffentliche Aufklärungsarbeit leistet.

6. Zu Artikel VI (Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Als Zeichen der Integration und zur Klarstellung wird der schon jetzt weit verstandene Begriff „kirchliche Feiertage“ ersetzt durch den Begriff „religiöse Feiertage“. Unter „Kirche“ wird eine soziale Organisationsform von Religion verstanden. Der Begriff findet jedoch überwiegend Anwendung auf Religionsgemeinschaften einer christlichen Konfession. Der Begriff der „religiösen Feiertage“ ist neutraler gehalten und bringt die Gleichberechtigung aller Konfessionen stärker zum Ausdruck. Er stärkt auf diese Weise die integrative Wirkung des Absatzes 2.

Ferner werden in der Definition der religiösen Feiertage neben den christlichen Kirchen nunmehr auch die beiden danach von der Mitgliederzahl her am

stärksten vertretenen Konfessionen durch Nennung der muslimischen Glaubensgemeinschaften und der Jüdischen Gemeinde zu Berlin explizit hervorgehoben. Die Überschrift des Paragraphen wird entsprechend geändert.

In Absatz 2 wird auch der Begriff „kirchliche Veranstaltungen“ entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a) und b).

7. Zu Artikel VII (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes):

Zu Nummer 1

Die Ersetzung des Wortes „Hilfsbedürftige“ durch das Wort „Bedürftige“ entspricht der gesetzlichen Terminologie des SGB XII. Sie berücksichtigt, dass nicht jeder landläufig in gewisser Hinsicht als bedürftig anzusehende Bürger, der von Vereinigungen beraten und betreut wird, auch sozialhilfebedürftig sein muss und die Ablehnung eines Sozialhilfeantrags nach Anhörung des Widerspruchsbeirats ebenfalls rechtens sein kann.

Durch die Ergänzung der Aufzählung in Absatz 3 um zwei Vertreter von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund einsetzen, vor allem von Migrant*innenverbänden, sollen die Interessen sozialhilfeberechtigter Personen mit Migrationshintergrund gestärkt werden.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Integration nicht ausschließlich eine Aufgabe der Hauptverwaltung ist, sondern auch die Bezirke für die Integration auf bezirklicher Ebene zuständig sind.

8. Zu Artikel VIII (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 1)

Dem bezirklichen Handeln kommt für die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in die örtliche Gemeinschaft eine erhebliche Bedeutung zu. Mit der verpflichtenden Bildung von Integrationsausschüssen wird sichergestellt, dass das wichtige politische Anliegen der Integration dieser Menschen im Rahmen der Arbeit der Bezirksverordnetenversammlungen sachgerecht berücksichtigt wird. Eine Differenzierung danach, ob der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund in den einzelnen Bezirken einen bestimmten Anteil erreicht, wird bewusst nicht vorgenommen. Eine Quote allein ist nur begrenzt aussagekräftig im Hinblick auf den Umfang des in den einzelnen Bezirken bestehenden Integrationsbedarfs. Zudem ist es auch in den Bezirken mit einem etwas geringeren Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund sinnvoll,

einen Handlungsschwerpunkt auf die Integration dieser Bevölkerungsgruppe zu legen.

Durch die verpflichtende Hinzuwahl von mindestens vier bis maximal sieben Bürgerdeputierten wird gewährleistet, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger in höherem Maße als bei anderen Ausschüssen in die Arbeit der Integrationsausschüsse einbezogen werden. Die Regelung belässt den Bezirksverordnetenversammlungen zugleich ausreichend Spielraum hinsichtlich der Größe der Integrationsausschüsse. Damit wird den unterschiedlichen praktischen Gegebenheiten und Bedürfnissen in den einzelnen Bezirken Rechnung getragen. In Satz 4 wird klargestellt, dass für den Jugendhilfeausschuss Sonderregelungen gelten, vgl. § 35 AG KJHG, § 71 SGB VIII.

Zu Nummer 2 (§ 20):

Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund (vgl. die Definition in § 2 Partizipations- und Integrationsgesetz) sollen bei der Wahl der Bürgerdeputierten für die Integrationsausschüsse besonders berücksichtigt werden. Eine Vorgabe, dass die Bürgerdeputierten in den Integrationsausschüssen Migrationshintergrund haben müssen, wird jedoch bewusst nicht getroffen. Bürgerinnen und Bürger können über Sachkunde in integrations- und migrationspezifischen Fragestellungen verfügen, ohne selbst einen Migrationshintergrund zu haben. Ein Ausschluss dieser Bürgerinnen und Bürger vom Amt der Bürgerdeputierten in den Integrationsausschüssen ist nicht sinnvoll und würde zudem das Vorschlagsrecht der Fraktionen unsachgemäß beschränken.

Zu Nummer 3 (§ 21 Satz 3)

Durch die Einfügung des neuen Satz 3 wird besonders betont, dass die Verbände den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten in den Integrationsausschüssen unterbreiten können. Ein Vorschlagsrecht anderer Vereinigungen oder von Einzelpersonen wird mit der getroffenen Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 4 (§ 32):

Die Integrationsausschüsse sollen sich nicht nur mit Sachverhalten im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen befassen, die direkt auf die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind (z. B. die Förderung integrationsspezifischer Projekte). Sie sollen darüber hinaus auch für Sachverhalte zuständig sein, die mittelbar nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verbesserung bzw. Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund haben können. Dies kann zum Beispiel die Errichtung bzw. Schließung von staatlichen Schulen betreffen, wenn dies zu einer nicht unerheblichen Verbesserung bzw. Verschlechterung der Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund führen kann. Durch die Regelung in Satz 2 wird es den Bezirksverordnetenversammlungen ermöglicht, selbst darüber zu entschei-

den, welche Sachverhalte in dem jeweiligen Bezirk von entsprechender integrations- und migrationsspezifischer Bedeutung sind. Dabei ist das Ziel des Gesetzgebers, die Zuständigkeit der Integrationsausschüsse weit zu fassen, zu beachten. Eine Festlegung in der Geschäftsordnung, dass nur Sachverhalte, die direkt auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind, in die Zuständigkeit des Integrationsausschusses fallen, wäre damit nicht vereinbar.

Mit der Regelung in Satz 2 wird den Bezirken die Möglichkeit gegeben, die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort angemessen zu berücksichtigen.

9. Zu Artikel IX (Änderung des Laufbahngesetzes):

In einer multikulturellen Stadt wie Berlin ist es erforderlich, dass die Beamtinnen und Beamten in der Lage sind, auf Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen sowie unterschiedlichster Herkunft aufgeschlossen einzugehen. Die Auswahl bei Personalentscheidungen ist daher unter Berücksichtigung auch des Kriteriums der interkulturellen Kompetenz zu treffen.

10. Zu Artikel X (Änderung des Bestattungsgesetzes):

Zu Nummer 1

§ 10 a erlaubt die Durchführung ritueller Waschungen von Leichen. Die Räume, in denen diese Waschungen stattfinden dürfen, müssen als geeignet anerkannt sein. Die Eignung setzt insbesondere voraus, dass die Räume den hygienischen und sonstigen Anforderungen, die die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 stellt, genügen.

Die Räume können sich außerhalb von Friedhöfen (z. B. in Moscheen) befinden. Für den Transport der Leiche sind die allgemeinen Voraussetzungen an einen Leichentransport einzuhalten, z. B. die Bestimmungen der §§ 10 und 12.

Die Schutzmaßnahmen, die während der Waschung der Leichen einzuhalten sind, ergeben sich insbesondere aus der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 2 ermöglicht Erdbestattungen ohne Sarg in einem Leichentuch aus religiösen Gründen auf entsprechenden Grabfeldern.

Die Bestattung ohne Sarg ist nur auf besonderen Grabfeldern auf Friedhöfen zulässig, um das sittsame Empfinden anderer religiöser Gruppen und anderer Friedhofsnutzerinnen und -nutzer sowie -besucherinnen und -besucher nicht zu stören.

Das Leichentuch darf nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein.

Die Pflichten des § 10, Leichen spätestens vor der Beförderung zu dem Bestattungsort einzusargen und nicht eingesargte Leichen bedeckt zu trans-

portieren, findet auch hier aus Gründen eines sicheren und pietätvollen Transports von Leichen uneingeschränkt Anwendung.
Satz 2 verlangt für den Transport der Leiche auf dem Friedhof einen Sarg. Geeignet sind auch wiederverwendbare Säрге (vgl. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980).

Die Absätze 3 und 4 sind wortgleich mit den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu Nummer 3

Die Änderung erfasst die Durchführung ritueller Waschungen entgegen den Voraussetzungen des § 10a als Ordnungswidrigkeit.

11. Zu Artikel XI (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes):

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 beruht auf der Änderung des Bestattungsgesetzes. Nach den Bestimmungen des bisherigen § 12 darf ein Verstorbener u. a. nicht gewaschen werden, wenn er an einer meldepflichtigen Erkrankung litt. Dies steht nicht in Einklang mit dem neu gefassten § 10a des Bestattungsgesetzes.

Im Zuge der Anpassung an die Änderung des Bestattungsgesetzes werden die Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend neu formuliert.

Zu Nummer 3

Die Änderungen sind redaktioneller Art und beruhen auf der Neufassung des § 12 Absatz 1 und 2.

Zu Nummer 4

Die Änderung des Satzes 2 im neuen Absatz 1 berücksichtigt, dass nach dem neuen § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes Erdbestattungen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Sarg vorgenommen werden dürfen. Für die Bestattung der Leiche ohne Sarg ist ein Leichentuch zu verwenden, das nicht aus schwer vergänglichem Material bestehen darf.

Die Aufhebung des Satzes 3 beruht auf der Neufassung des § 12 Absatz 1.

Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass für den sicheren und pietätvollen Transport des Leichnams bis zur Grabstätte ein geeigneter Sarg auch in den Fällen verwendet wird, in denen eine Bestattung ohne Sarg in einem Leichentuch nach § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes zulässig ist.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Neufassung des § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 6

Die Änderung beruht auf der Neufassung des § 12 Absatz 1. Da der bisherige § 12 Absatz 1 Nummer 3 entfällt, ist die Vorschrift hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit der Särge neu zu fassen.

Zu Nummer 7

Der neue § 10a des Bestattungsgesetzes erlaubt die rituelle Waschung von Leichen in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen.

Geeignet sind die Räume, die nicht mit Wohnzwecken dienenden Räumen überbaut sind und die weitere an Leichenhallen gestellte Anforderungen erfüllen. Dies betrifft sowohl allgemeine Anforderungen (§ 20 Absatz 1 und 2 Satz 1) als auch hygienische Anforderungen (§ 20 Absatz 3). Zudem unterliegen die Räume der Überwachung durch das Bezirksamt (§ 22), und zwar auch dann, wenn sie sich außerhalb von Friedhöfen befinden (z. B. Moscheen).

Zu Nummer 8

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf der Einfügung der „Umhüllung“ der Leiche in den neuen § 14 Absatz 1 Satz 2.

12. Zu Artikel XII (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes):

Zu Nummer 1

Mit der Einbeziehung eines Vertreters des bezirklichen Integrationsausschusses soll die besondere Bedeutung der Integration hervorgehoben und gleichzeitig die Fachkompetenz des Jugendhilfeausschusses gestärkt werden sowie die fachliche Verknüpfung der beiden Ausschüsse erreicht werden. Die Benennung einer Person mit Migrationshintergrund ist nicht zwingend, erscheint aber sinnvoll und vorzugswürdig. Der Integrationsausschuss hat auch die Möglichkeit die Beauftragte oder den Beauftragten für Integration und Migration des Bezirks zu benennen.

Dadurch, dass zukünftig eine Person, die besonders die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund vertreten soll, dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehört und damit eine Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfeausschuss verankert wird, kann die Regelung in Absatz 9 Satz 2, der eine „Interessenvertretung für ausländische Kinder und Jugendliche“ ohne konkretere Vorgaben vorsah, entfallen. Diese Vorschrift hat anders als die verbindliche Regelung in der Zukunft nur appellierenden Charakter.

Zu Nummer 2

Der Landesjugendhilfeausschuss ist ein wichtiges fachpolitisches Gremium des Landes Berlin für jugendhilferechtliche Grundsatzfragen. Durch die Einbeziehung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen wird die Fachkompetenz des Gremiums gestärkt und die Bedeutung der Integration von Migranten hervorgehoben sowie die Verknüpfung der beiden Gremien erreicht. Die Berufung einer Person mit Migrationshintergrund ist nicht zwingend, erscheint aber sinnvoll und vorzugswürdig.

13.Zu Artikel XIII (Änderung des Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 bis 3

Die beratende Mitgliedschaft von Vertretern der Integrationsausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung in den Bezirksschulbeiräten sowie eines Vertreters des Landesbeirats für Integration in dem Beirat berufliche Schulen sowie dem Landesschulbeirat trägt der fachlichen Konnexität von Integrations-, Partizipations- und Bildungsfragen Rechnung.

14.Zu Artikel XIV (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermächtigt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung des Bezirksverwaltungsgesetzes.

15.Zu Artikel XV (Inkrafttreten)

Artikel XV regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Für Artikel I § 6 Absatz 1 und 4 S. 1, die die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund regeln, für § 7 (Bezirksbeauftragte für Integration und Migration) und für Artikel VIII (Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes) gilt gemäß Satz 2 ein abweichender Inkrafttretenszeitpunkt.

c) Wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände:

Der Senat hat am 15.6.2010 die Eckpunkte für ein Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (im Folgenden „Eckpunkte“) besprochen und zur

Anhörung von Verbänden und Fachkreisen frei gegeben. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die Anhörung in der Zeit vom 16.6. bis 6.7.2010 in schriftlicher Form durchgeführt. Einbezogen wurden 43 Fachkreise und Verbände gemäß § 41 GGO II und 95 Verbände gemäß § 42 GGO II (s. Liste in der Anlage). Fachliche Stellungnahmen gingen von 16 Fachkreisen und Verbänden ein.

1. Stellungnahmen zur allgemeinen Gesetzesbegründung

In den Stellungnahmen, in denen explizit Bezug auf die allgemeine Gesetzesbegründung genommen wird, wird das Vorhaben weitgehend begrüßt. Der Verband für Interkulturelle Arbeit (im Weiteren: VIA) hebt in seiner Stellungnahme vor allem den „mit diesem Gesetz vorzunehmenden Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik des Landes Berlin“ hervor: „Integration als Partizipation im Sinne von gleichberechtigter Teilhabe aller Berliner zu verstehen und zu gestalten, beinhaltet in erster Linie eine Herausforderung an die Institutionen des Öffentlichen Dienstes und die Verwaltung des Landes, sich selbst Integration zur politischen Pflichtaufgabe zu machen. Das heißt vor allem die Strukturen der Verwaltung und des Öffentlichen Dienstes Berlins so umzugestalten, dass Berliner mit Migrationshintergrund in Berlin nicht länger strukturell benachteiligt werden, sondern vielmehr auch als Nicht-Wahlbürger die Möglichkeiten erhalten, das gesellschaftliche Leben aktiv mitzugestalten.“ Der Deutsche Richterbund begrüßt das Vorhaben, weil es sicherstelle, „dass die legaldefinierten Adressaten bessere Chancen erhalten, an den gesellschaftlichen Prozessen teilzuhaben. Berlin kann es sich auf Dauer nicht leisten, auf sie zu verzichten.“ Durch die „ausgesprochene Selbstbindung des Gesetzgebers auch im Parlament und der Verwaltung“ werde „das Bewusstsein für die Chancen gestärkt, die sich für eine sehr stark von Zuwanderung geprägte Stadt ergeben.“ Die Kurdische Demokratische Gemeinde zu Berlin-Brandenburg e.V. (im Weiteren: Kurdische Gemeinde) spricht von einem „ersten Schritt in die richtige Richtung“.

Demgegenüber lehnen die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Handwerkskammer Berlin in einer gemeinsamen Stellungnahme (im Weiteren: Kammern) das Vorhaben ab: Es lege „den Schwerpunkt auf die Erweiterung von Interessenvertretung und Einspruchsmöglichkeiten in Form von Gremien und Beauftragten. Damit wird das angestrebte Gesetz jedoch nur neue Bürokratie und eine Erweiterung von Abstimmungsverfahren schaffen, deren integrationspolitischen Nutzen wir bezweifeln.“ Die Kammern empfehlen stattdessen bildungspolitische Aspekte in den Fokus zu nehmen.

Der Flüchtlingsrat Berlin (im Weiteren: Flüchtlingsrat) unterstützt den Ansatz des Gesetzesvorhaben, seiner Ansicht nach aber wird der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form „dem Anspruch nicht vollends gerecht, das gesamte Berliner Landesrecht auf die Sicherung der Teilhabechancen sowie auf vorhandene Einschränkungen von Teilhaberechten von Migranten/innen genau zu überprüfen und abzuändern.“ Das Anliegen, sämtliche Gesetze und Verordnungen auf die Verbesserung der Teilhabe auszurichten, wird grundsätzlich geteilt. Aber diese vollständige Überprüfung des gesamten Berliner Landesrechtes im Rahmen der Erstellung des Partizipations- und Integrationsgesetzes durchzuführen, ist weder angemessen noch in einem überschaubaren

Zeitraum zu leisten. Durch die Regelung des § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, wonach künftig bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben immer zu prüfen ist, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden, ist die Umsetzung des Anliegens aber mittelfristig sichergestellt.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Paragrafen des Art. I „Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG)“

Zu § 1 Ziele und Grundsätze des Gesetzes

Zu den in § 1 festgelegten Zielen und Grundsätzen wurden vielfältige Stellungnahmen eingereicht. Das in § 1 formulierte Ziel der „gleichberechtigten Teilhabe“ wird grundsätzlich begrüßt. Einige Stellungnahmen regen eine Erweiterung der in § 1 formulierten Gesetzesziele und -grundsätze an. So schlägt der Club Dialog folgende Formulierung vor: „Die Berliner Integrationspolitik fördert Integration und Partizipation der Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Interessen des Landes und dem demokratischen Selbstverständnis (der Mehrheit) der Bevölkerung Berlins. Als politisches Handlungsfeld des Landes Berlin schafft die Integrationspolitik die Rahmenbedingungen und entsprechendes Instrumentarium für die Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe für die Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG und Artikels 10 Abs. 2 Verfassung von Berlin.“ Diesen Änderungen wurde nicht entsprochen, da das Anliegen bereits in der bisherigen Fassung erfüllt wird. Außerdem würden die unbestimmten Begriffe des Änderungsvorschlags zu Lasten der Rechtsklarheit gehen.

Kontroverse Stellungnahmen liegen zu § 1 Absatz 2 vor. Dort heißt es in den Eckpunkten: „Erfolgreiche Integration setzt sowohl das Angebot an die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zur Beteiligung als auch den Willen und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration voraus.“

Die Liga der Wohlfahrtspflege in Berlin (im Weiteren: LIGA), mehrere Migrantenorganisationen sowie der Flüchtlingsrat kritisieren diese Formulierung, da sie ausschließlich Menschen mit Migrationshintergrund per Gesetz verpflichte, den Willen und das Engagement zur Integration zu entwickeln. Dadurch werde einerseits der Eindruck erweckt, bei Menschen mit Migrationshintergrund sei dieser Wille nicht vorhanden. Andererseits werde dadurch impliziert, dass bei der restlichen Berliner Bevölkerung der Wille und das Engagement zur Integration vorhanden seien. In seiner Stellungnahme weist der Flüchtlingsrat weiter darauf hin, dass diese Formulierung eine individualisierende Sicht befördere, „stattdessen müsste staatliche Verantwortung zur Herstellung allgemeiner Bedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe aller betont werden“.

Demgegenüber unterstützt der Deutsche Richterbund die Formulierung, da „die Betroffenen eigene Integrationsleistungen erbringen müssen, um die angebotenen Möglichkeiten nutzen zu können“. Auch die Vereinigung der Unternehmerverbände in Berlin und Brandenburg (im Weiteren: UVB) empfiehlt, „die Formulierung über den Willen der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration nicht zu streichen.“ Die Kammern gehen darüber hinaus und fordern eine stärkere Verpflichtung der Menschen mit Migrationshintergrund

als bisher formuliert. „Insgesamt ist das vorliegende Eckpunktepapier unausgewogen, weil es sich ausschließlich auf Angebote und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Migrationshintergrund beschränkt und kaum Mitwirkungspflichten abfordert.“, heißt es in der Stellungnahme der Kammern. Die Jüdische Gemeinde zu Berlin (im Folgenden: Jüdische Gemeinde) regt in diesem Zusammenhang eine Erweiterung des § 1 um folgende Passage an: „Eine erfolgreiche Integration geht einher mit der Übernahme der Verantwortung der Menschen mit Migrationshintergrund für die demokratischen Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland inklusive Grund- und Menschenrechte von allen Mitgliedern der Gesellschaft. Dies betrifft auch die Bereitschaft, die Lehren aus der deutschen Vergangenheit wach zu halten.“

Bei der Prüfung der Stellungnahmen war zu berücksichtigen, dass im „Eckpunktepapier“ zu dem Gesetzesvorhaben in § 1 Absatz 2 bereits festgelegt ist: „Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger abhängt“. Damit ist den in einigen Stellungnahmen erläuterten Befürchtungen, im § 1 werde die Verantwortung für Integrationsprozesse einseitig den Menschen mit Migrationshintergrund gegeben, bereits Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Empfehlung der Jüdischen Gemeinde zu bewerten. In dem Änderungsvorschlag werden Anforderungen und Verpflichtungen thematisiert, die die Verfassung an alle Bürgerinnen und Bürger stellt und die nicht als einseitige Verpflichtung der Menschen mit Migrationshintergrund behandelt werden sollten. Den Empfehlungen wurde darum nicht entsprochen und die ursprüngliche Fassung beibehalten.

Weitere Stellungnahmen beziehen sich auf § 1 Absatz 2 Satz 3: „Art und Umfang der Partizipationsmöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem rechtlichen Status und dem Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund.“ Dazu heißt es in der Stellungnahme des Flüchtlingsrates: „Satz 3 sollte gestrichen werden, sonst könnte Zustandsbeschreibung (Möglichkeiten richten sich nach rechtlichem Status) als Ziel und Grundsatz des Gesetzes (miss-) verstanden werden“. Diese Gefahr wird nicht gesehen. § 1 Absatz 2 Satz 3 thematisiert die durch den rechtlichen Status gegebenen unterschiedlichen Partizipationsmöglichkeiten, die durch eine auf gleichberechtigte Teilhabe ausgerichtete Integrationspolitik berücksichtigt werden müssen. Die Formulierung ist darum sachgerecht und angemessen.

Zu § 2 Begriffsbestimmung

Es gibt keine fachliche Stellungnahme, die sich grundsätzlich gegen eine Erfassung des Migrationshintergrunds zu statistischen Zwecken wendet. Damit wird bestätigt, im Rahmen des Partizipations- und Integrationsgesetzes die Kategorie „Migrationshintergrund“ einzuführen und zu definieren.

Unterschiedliche Positionen werden zur Definition der Personengruppen, die in die Kategorie „Menschen mit Migrationshintergrund“ aufgenommen werden, gelten gemacht:

Eine Reihe von Verbänden wendet sich gegen die Kategorie „Ausländerinnen und Ausländer“, da diese Begriffe stigmatisierend wirken. Dieser Kritik wird

entsprochen durch Änderung der Kategorie in „1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind.“ Eine materielle Veränderung ist damit nicht verbunden.

Zu den Kategorien 2 bis 3 gibt es divergierende Stellungnahmen. Die im Gesetz vorgenommene Beschränkung des Migrationshintergrundes auf die 1. und 2. Generation der Zugewanderten wird in mehreren Stellungnahmen explizit begrüßt (z.B. Jüdische Gemeinde, Club Dialog, VIA).

Eine Reihe von Verbänden hingegen kritisiert diese Eingrenzung des Migrationshintergrundes auf die erste und zweite Generation von Zuwanderern/innen. Zum Beispiel fordert der Türkische Bund Berlin-Brandenburg (im Folgenden: TBB) die Aufnahme der Kinder von Eingebürgerten. Die Islamische Föderation in Berlin (im Folgenden: Islamische Föderation) schlägt die Einbeziehung der Enkelgeneration vor, während die Kurdische Gemeinde generell eine generationsspezifische Eingrenzung des Migrationshintergrundes ablehnt. Die Aufnahme einer erweiterten Definition wird vorrangig mit Benachteiligungen auch späterer Generationen zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt begründet.

Die Argumente für eine Erweiterung der Definition des Migrationshintergrundes über die zweite Generation hinaus haben keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse gebracht, da sie bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs geprüft wurden und u.a. Thema einer Anhörung von Expertinnen und Experten waren. Das heißt nicht, dass der Senat keine Benachteiligungen von späteren Generationen zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt sieht. Aber diesen Benachteiligungen ist mit anderen Instrumenten wie z.B. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu begegnen.

Die Kammern kritisieren grundsätzlich, „dass das Gesetz weiterhin pauschal auf einen Migrationshintergrund abstellen soll, ohne nach Herkunftsregion oder Qualifikation zu differenzieren. Die Förderung von Migranten muss dort ansetzen, wo der Migrationshintergrund Anlass einer strukturellen Benachteiligung ist.“ Diesem Anliegen wurde nicht gefolgt. Es liegen vielfache Untersuchungen vor, dass sich strukturelle Benachteiligung nicht nur auf Qualifikationsunterschiede zurückführen lassen. Die Kategorie „Menschen mit Migrationshintergrund“ ist darum eine bewährte Kategorie, generelle Unterschiede in den Lebenslagen zu beschreiben, auf die nicht verzichtet werden kann.

Mehrere Stellungnahmen liegen zum Begründungstext zu § 2 vor. Dort wird ergänzend festgelegt, „dass in anderen Handlungsfeldern abweichende Begrifflichkeiten oder Begriffsbestimmungen sowohl zu statistischen als auch zu planerischen Zwecken verwendet werden, um die Besonderheiten der jeweiligen Handlungsfelder angemessen zu berücksichtigen. Das ist z.B. im Schulbereich für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache der Fall.“ Der Migrationsrat Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Migrationsrat) und der TBB regen die Streichung dieser Passage an. So heißt es in der Stellungnahme des TBB: „Die Definition NDH, die insbesondere für die Zuweisung erhöhter Lehrer/innen- und Sozialarbeiter/innenstunden herangezogen wird, ist sachlich nicht begründet. Sie ist zudem diskriminierend und somit mit der Zielsetzung des § 1 unvereinbar, da sie suggeriert bzw. voraussetzt, dass jedes Kind mit Migrationshintergrund besonderen Förder- bzw. Betreuungsbedarf

hat.“ Der Empfehlung wurde nicht entsprochen, da grundsätzlich fachspezifische Definitionen nicht ausgeschlossen werden sollten.

Zu § 3 Geltungsbereich

Von mehreren Verbänden wurde eine Ergänzung des § 3 gewünscht, um den Geltungsbereich des Partizipations- und Integrationsgesetzes auszuweiten. Insbesondere wurde eine Ergänzung der Vorschrift entsprechend des § 1 Abs. 3 bis 5 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vorgeschlagen. Zudem soll die Berliner Privatwirtschaft zu ähnlichen Verhaltensweisen aufgefordert werden.

Hierzu ist anzumerken, dass für die im Landesgleichstellungsgesetz geregelte Gleichstellung von Männern und Frauen andere (verfassungs-)rechtliche Rahmenbedingungen gelten. Die beiden Gesetze sind daher nur sehr bedingt miteinander vergleichbar; insbesondere finden die in § 1 LGG genannten Maßnahmen zur Frauenförderung im Partizipations- und Integrationsgesetz keine Entsprechung.

Soweit das Gesetz auch für die Berliner Privatwirtschaft Impulse liefert, ist dies zu begrüßen. Für unverbindliche Verhaltensaufforderungen bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 4 Gleichberechtigte Teilhabe und Interkulturelle Öffnung

Die im § 4 vorgenommenen Regelungen zur Interkulturellen Öffnung aller Einrichtungen im Geltungsbereich des § 3 werden begrüßt. VIA bezeichnet § 4 als den „Schlüssel-Paragraf des Stammgesetzes“.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten werden Ergänzungen und Konkretisierungen empfohlen. Bei der Prüfung der Ergebnisse der Anhörung ist dabei zu berücksichtigen, dass viele der im Anhörungsprozess gemachten Empfehlungen nicht auf Gesetzesebene zu regeln sind und nicht Bestandteil eines Gesetzes sein sollten. Ein Teil der Konkretisierungsvorschläge erübrigt sich, da entsprechende Festlegungen bereits im vorliegenden Entwurf enthalten sind.

Vom TBB wird die Aufnahme des Hinweises, dass interkulturelle Öffnung eine Führungsaufgabe ist, die Organisationsfragen, Personalentwicklung sowie das Qualitätsmanagement einschließt, angeregt. Zudem solle herausgestellt werden, dass interkulturelle Öffnung eine Aufgabe für alle Verwaltungsebenen und Einrichtungen sei. Da § 4 Abs. 1 die interkulturelle Öffnung bereits als Aufgabe der Einrichtungen insgesamt bestimmt und auf Einrichtungen im Geltungsbereich im Sinne des § 3 bezieht und damit die intendierte Zielsetzung bereits enthält, fand der Vorschlag keine Berücksichtigung.

Des Weiteren regt der TBB an, folgenden Text aufzunehmen: „Bei Vergabe von Fördermitteln für Träger bzw. Projekte im Integrationsbereich ist die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers festzuschreiben, Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung durchzuführen.“

Das Anliegen, das Prinzip der Interkulturellen Öffnung auf Zuwendungsempfänger zu übertragen, wird geteilt. Darum heißt es im „Eckpunktepapier für ein PartIntG“ in der Begründung zu § 4 : „Die interkulturelle Ausrichtung aller Aufgabenwahrnehmungen beinhaltet auch, dass der Grundsatz der interkulturellen Öffnung in Förderrichtlinien und -programmen sicherzustellen ist.“ Diese Festlegung wird für sachgerecht gehalten.

Diese Feststellung in der Begründung wiederum ist den Kammern zu weitgehend, weil der Geltungsbereich des Gesetzes dadurch auf jedes Berliner Unternehmen, das Förderprogramme nutzt, erweitert werde. Die Kammern befürchten eine Einschränkung des Nutzens der Wirtschaftsförderung. Dieser Kritik wird nicht gefolgt, und es wird auf das Obige verwiesen. In einer Einwanderungsstadt wie Berlin wird in einer Stärkung der interkulturellen Aspekte eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gesehen.

Die in § 4 Abs. 4 erfolgte Festlegung des Ziels, den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst zu erhöhen, wird weitgehend begrüßt. Der Migrationsrat kritisiert aber, dass dieses Ziel, wie es im Begründungstext zu § 4 Absatz 4 heißt, „keinen Anspruch auf bevorzugte Einstellung auf Grund eines Migrationshintergrundes“ begründet. Der Migrationsrat empfiehlt die Streichung dieses Satzes. Der Migrationrat fordert den Ersatz dieser Formulierung durch den Satz: „Positive Maßnahmen nach AGG sind hier umzusetzen.“

Demgegenüber gehen den Kammern die Formulierungen des § 4 Abs. 3 zu weit. Sie sehen eine „Faktische Quotenregelung durch verbindliche Zielvorgaben“ und befürchten eine Bindungswirkung für den privaten Wirtschaftsbereich. Sie begrüßen die Zielsetzung, den Anteil von Personen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt und in der Dualen Ausbildung zu erhöhen, ausdrücklich, setzen aber auf „freiwilliges Engagement“. Auch in der Regelung des § 4 Absatz 5, nach der der Senat Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung festlegt, sehen sie eine Bindungswirkung für die private Wirtschaft, da ein Rechtfertigungszwang entstehe, über den Druck auf die Personalpolitik ausgeübt werden könne. Weiterhin sehen sie die Gefahr, dass sich gemäß der Zielsetzung des geplanten Integrations- und Partizipationsgesetzes der Geltungsbereich auf „alle[n] Bereiche[n] des gesellschaftlichen Lebens“ und damit künftig auch auf die Berliner Wirtschaft erstrecken könnte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Die Regelungen des § 4 beinhalten keine Quote, sondern eine Zielvorgabe sowie an der Kompetenzfeststellung ansetzende Instrumente der Personalentwicklung. Die Festschreibung einer Quote und die Aufnahme von Regelungen der positiven Maßnahmen nach dem AGG sind bereits in der Phase der Erstellung des Gesetzentwurfs ausgiebig erörtert worden und aufgrund rechtlicher und grundsätzlicher Überlegungen verworfen worden.

In mehreren Stellungnahmen wird zu der in der Begründung zu § 4 dargelegten Definition von „Interkultureller Kompetenz“ Stellung genommen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass interkulturelle Kompetenz nicht nur als soziale Kompetenz gesehen werden kann, sondern in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes auch als fachliche Kompetenz behandelt werden muss. Die Empfeh-

lung wurde berücksichtigt und der Text in der Begründung zu § 4 entsprechend angepasst.

Auch der Empfehlung, Mehrsprachigkeit als Qualifikationsmerkmal bei Einstellungen zu berücksichtigen, wurde entsprochen, indem im Begründungstext der Begriff „Fremdsprachenkenntnisse“ durch „Mehrsprachigkeit“ ersetzt wurde.

Zu § 5 Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration

Die gesetzliche Festschreibung der oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration wird begrüßt. Die Kammern kritisieren grundsätzlich die gesetzliche Festschreibung von Beauftragten und sehen hier wie auch zu den Regelungen der §§ 6 und 7 eine Ausdehnung der Bürokratie.

Mehrere Stellungnahmen empfehlen, Regelungen zur materiellen Ausstattung des Beauftragten in das Gesetz aufzunehmen. So heißt es in der Stellungnahme des Verbandes VIA: „Um Berliner mit Migrationshintergrund gleichberechtigt in der Integrationspolitik des Senats einzubinden, verfügt der Senatsbeauftragte über einen entsprechenden Etat. Von ihm geförderte integrationspolitische Maßnahmen sollten insbesondere unter aktivem Einbezug der Selbstorganisationen von Menschen mit Migrationshintergrund umgesetzt werden. Dazu ist ein Kriterienkatalog zur Förderung zu erarbeiten.“ Die Empfehlungen wurden nicht aufgenommen, da die Regelungen des § 5 ausreichend und sachgerecht erscheinen. Eine Etatfestlegung sollte nicht Bestandteil des Gesetzes sein.

Weitere Stellungnahmen beschäftigen sich mit den in § 5 Abs. 2 dargelegten Aufgabengebieten der oder des Integrationsbeauftragten. Hier wird empfohlen, die Verantwortung der oder des Integrationsbeauftragten für die Entwicklung einer Kultur des gegenseitigen Respekts aufzunehmen; sie oder er solle „in den öffentlichen Diskurs zur gesellschaftlichen Vielfalt möglichst breite Bevölkerungsschichten einbeziehen“ (LIGA). Der Club Dialog empfiehlt folgende Ergänzung: „Die Beauftragte...wirkt darauf hin, die Voraussetzungen für gegenseitigen Respekt und Akzeptanz zu schaffen und friedliches Miteinander aller Berliner fördern und entwickelt entsprechende Konzepte und Strategien.“ Dieser Empfehlung aus dem Anhörungsprozess wurde grundsätzlich gefolgt und der Wortlaut in § 5 Absatz 2 entsprechend angepasst.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung weist auf die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Berlins und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hin. Dieses ist, soweit noch nicht Praxis, nicht auf Gesetzebene zu regeln.

Zu § 6 Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen

In mehreren Stellungnahmen wird die gesetzliche Festschreibung des Landesbeirates „grundsätzlich begrüßt“ (TBB). Für verschiedene Regelungsbereiche des § 6 werden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge unterbreitet.

Diese betreffen zum einen die Funktionsbeschreibung des Landesbeirates. So regt der TBB an, die Funktion des Landesbeirates wie folgt zu regeln: „Es wird ein Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gebildet, um einen kontinuierlichen Austausch zu integrationspolitischen Themen und politischen Entscheidungen gemeinsam mit den Betroffenen, also der Berliner Bevölkerung mit Migrationshintergrund, zu gewährleisten. Der Beirat berät und unterstützt den Berliner Senat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben berühren.“ Diese Formulierungen wurden nicht übernommen.

Aufgenommen worden in den Gesetzentwurf ist eine Empfehlung des Migrationsrates, der für § 4 Absatz 1 folgende Formulierung vorschlägt: „Es wird ein Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gebildet, der den Berliner Senat in allen Fragen der Integrationspolitik berät und unterstützt.“

Club Dialog und VIA schlagen folgende Formulierung vor: „Der Landesbeirat erarbeitet und beschließt Empfehlungen zu integrationspolitischen Themen und politischen Entscheidungen, die vom Senat zu behandeln sind.“ Die Formulierung „vom Senat zu behandeln sind“ impliziert eine Bindungswirkung der Exekutive, welche die auch durch die Verfassung beschränkten Kompetenzen eines Landesbeirates überschreitet und ist darum nicht berücksichtigt worden.

In mehreren Stellungnahmen wird eine Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Mitglieder angeregt. Folgende Vereine und Institutionen werden als stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen: Der Migrationsrat Berlin-Brandenburg, der Deutsche Beamtenbund und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Des Weiteren wird empfohlen, den UVB, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als ständige beratende Mitglieder zu benennen.

Nach Prüfung des Anliegens wurde den Empfehlungen nicht entsprochen. Die im Eckpunktepapier festgelegten Mitgliedschaften entsprechen dem Ziel des Landesbeirates, über ein Wahlverfahren bestimmte Vertretungen der Menschen mit Migrationshintergrund sowie wichtige gesellschaftliche Interessengruppen zu repräsentieren und gleichzeitig eine arbeitsfähige Größe zu erhalten. Im Übrigen ist auf die Regelung zu verweisen, wonach der Landesbeirat die Aufnahme beratender Mitglieder beschließen kann.

Weitere Anregungen betreffen die Vertretung der Senatsverwaltungen im Landesbeirat. So wird in einigen Stellungnahmen (Club Dialog, VIA) angeregt, gesetzlich festzuschreiben, dass die Teilnahme „in der Regel“ auf Staatssekretärebene erfolgt. Dieses wurde nicht aufgenommen, da das Anliegen der Teilnahme auf Staatssekretärebene bereits durch die Soll-Vorschrift des Absatzes 2 geregelt ist.

Zu § 7 Bezirksbeauftragte für Integration und Migration

Die Schaffung von Bezirksbeauftragten wird unterstützt. So heißt es in der Stellungnahme der Jüdischen Gemeinde: „Die Schaffung der Bezirksbeauftragten wird ausdrücklich begrüßt.“

Von mehreren Verbänden wird eine Ergänzung des § 7 Abs. 1 gewünscht, um vor allem eine einheitliche Zuordnung bei dem/der Bezirksbürgermeister/in festzuschreiben. So macht die LIGA folgenden Änderungsvorschlag: In jedem Bezirk „...bestellen die Bezirksämter eine/n hauptamtlich tätige/n Bezirksbeauftragte/n für Integration und Migration. Die Dienstaufsicht über die/den Beauftragten übt die/der Bezirksbürgermeister/in aus. Zur Erfüllung der Aufgaben ist die/der Beauftragte mit den notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.“ Die Empfehlung, eine einheitliche Zuordnung zum/zur Bezirksbürgermeister/in festzuschreiben, wurde aufgenommen. Weitere Empfehlungen wurden nicht aufgenommen. Die bisher in § 7 vorgenommenen Regelungen stellen sicher, dass in allen Berliner Bezirken eine oder ein Integrationsbeauftragter eingerichtet wird. Mit § 7 Absatz 2, 3 und 4 werden die Aufgaben der Integrationsbeauftragten grundsätzlich festgelegt. Weitere Regelungen unterliegen der bezirklichen Zuständigkeit. Hinsichtlich der Frage der gesetzlichen Festlegung von personellen und sachlichen Mitteln gelten die zu § 5 gemachten Festlegungen analog.

3. Stellungnahmen zu anderen Artikeln des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin

Zu Artikel II Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Verschiedene Stellungnahmen empfehlen eine Konkretisierung der Regelungen. Insbesondere betrifft dieses die Neufassung des § 46 Absatz 7. Angesichts der Anhörungsergebnisse und vor dem Hintergrund, dass bereits nach § 4 Absatz 6 des Partizipations- und Integrationsgesetzes in den Gremien aller Einrichtungen eine stärkere Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund anzustreben ist, wurde auf eine Neufassung des § 46 Absatz 7 verzichtet.

Die Islamische Föderation sowie weitere Vereine empfehlen, im Hochschulgesetz die Berliner Hochschulen zu verpflichten, „einen Raum der Stille für die geistigen und religiösen Bedürfnisse der Studentenschaft zu Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist religionsneutral und wird entsprechend gestaltet. Er kann von der gesamten Studentenschaft genutzt werden.“ Dieses Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes nicht aufgegriffen.

Zu Artikel VI Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage soll dahingehend geändert werden, dass der Begriff „Kirchliche Feiertage“ durch den Begriff „Religiöse Feiertage“ ersetzt. Während die Jüdische Gemeinde die Regelung begrüßt, macht der UVB Bedenken geltend.

In seiner Stellungnahme sieht der UVB hier eine Ausweitung der Feiertagesregelung des § 2 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. Danach haben den christlichen Kirchen angehörige Beschäftigte einen unbe-

zahlten Freistellungsanspruch an kirchlichen Feiertagen. Dieser Anspruch gelte mit der vorgesehenen Neufassung auch für Angehörige anderer Religionen. Der UVB befürchtet Störungen der Betriebsorganisation und Kostenbelastungen für die Unternehmen.

Die Neufassung des Gesetzes für die Sonn- und Feiertage ist geboten und angemessen. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung widerspräche dem mit dem Partizipations- und Integrationsgesetz verfolgten Ziel der Gleichstellung und chancengleichen Teilhabe. Die von den Wirtschaftsverbänden geltend gemachten negativen Folgen für die Unternehmen werden nicht gesehen, da in § 2 geregelt ist, dass die Unternehmen bei „unabweisbaren betrieblichen Notwendigkeiten“ die Freistellung versagen können. Zudem verwendet und definiert das Brandenburgische Feiertagsgesetz wie Artikel VI den Begriff „Religiöse Feiertage“. Somit entspricht die Änderung auch der grundsätzlich gewünschten Angleichung der Gesetzgebung der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu Artikel X Änderung des Bestattungsgesetzes sowie Artikel XI Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

Zu den Regelungen der Artikel X und XI, die das Verfahren der sarglosen Bestattung regeln, liegen kritische Stellungnahmen der Kammern vor. Dort heißt es: Die geplante Änderung des Bestattungsgesetzes in Berlin (...), welches u.a. die Beisetzung in einem Leichentuch statt eines Sarges erlauben soll, halten wir für äußerst problematisch. Um die Auswirkungen eines verzögerten bzw. komplett unterbundenen Autolyseprozess sowie den Zugriff von Wühl- und Nagetieren zu verhindern, müssten aufwändige Vorkehrungen getroffen werden. Des Weiteren birgt eine sarglose Bestattung ein erhebliches Unfallrisiko sowie hygienische Probleme für die Bestatter. Unabhängig von den genannten Kriterien, die gegen eine sarglose Bestattung sprechen, verstehen wir auch nicht die Intention der geplanten Neuregelung. So wird in einem uns vorliegenden islamischen Rechtsgutachten Muslimen ausdrücklich die Bestattung in hölzernen Särgen gestattet. Die Einführung einer sarglosen Bestattung in Berlin lehnen wir aus den genannten Gründen ab.“ Eine ähnliche Stellungnahme liegt von der Bestatterinnung Berlin Brandenburg vor.

Die angeführten Begründungen sind bereits bei der Vorprüfung des Gesetzesentwurfes vielfältig geprüft worden. Die Bedenken können nicht geteilt werden. Das Anliegen, Berlinerinnen und Berliner islamischen Glaubens, die sarglos bestattet werden möchten, eine Bestattung in Berlin zu ermöglichen, wird auch aus Gründen der Integration und der Teilhabe als wichtig erachtet und ist darum Bestandteil dieses Gesetzes.

d) Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 16. September 2010 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt den Gesetzesentwurf ab.“

Der Rat der Bürgermeister bietet dem Senat an, gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe unter der Federführung und mehrheitlichen Beteiligung der Bezirke eine neue Fassung zu erarbeiten. In diese Arbeitsgruppe sind als gesetzt die Bezirke aufzunehmen, die am stärksten von der Zuwanderung und von Integrationsherausforderungen betroffen sind (Mitte, Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg).

Der Rat der Bürgermeister bittet den Senat, die von den Bezirken vorliegenden Stellungnahmen, die einzelne Regelungstatbestände betreffen, bei der weiteren Diskussion zu berücksichtigen und ernsthaft zu prüfen.

Der zuarbeitende Ausschuss für Bildung, Jugend und Kultur lehnt den Gesetzesentwurf ebenfalls ab und erwartet vom Senat ein Gesetz, in welches konkrete Maßnahmen für die Bereiche Jugend, Bildung und Kultur aufgenommen werden.“

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Stellungnahme keine Gründe für die Ablehnung des gesamten Entwurfs angegeben. Der Bitte, die von den Bezirken vorliegenden Stellungnahmen, die einzelne Regelungstatbestände betreffen, zu berücksichtigen und ernsthaft zu prüfen, wurde entsprochen. Aufgenommen wurde die Empfehlung, die Integrationsbeauftragten den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern zuzuordnen. Hierfür haben sich auch mehrere angehörte Verbände sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Integrationsbeauftragten selbst ausgesprochen. Weitere Vorschläge wurden nicht übernommen. Bei der Prüfung der Stellungnahmen war auch zu berücksichtigen, dass es sich jeweils nur um Empfehlungen einzelner Bezirke handelt. Der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister lässt sich nicht entnehmen, dass diese Einzelempfehlungen von den Bezirken mehrheitlich unterstützt werden, zumal sich in den Stellungnahmen der Bezirke teilweise gegensätzliche Beurteilungen finden.

Soweit die Aufnahme konkreter Maßnahmen für die Bereiche Jugend, Bildung und Kultur gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz auch für diese Bereiche Regelungen beinhaltet, vor allem in Hinblick auf die Mitwirkung in Gremien. Insbesondere im Bildungsbereich wurden bereits viele integrationsfördernde Maßnahmen getroffen, z. B. mit der Kindertagesstättenreform und der Schulstruktureform. Weitergehende Regelungen sind möglich, wenn die bisherigen Reformen ausreichend erprobt und evaluiert sind. Die mit diesem Gesetz vorgenommen Änderungen sind nicht als abschließend zu betrachten. Artikel I § 4 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass bei zukünftigen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben die Ziele und Grundsätze des Partizipations- und Integrationsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund hält der Senat an dem Entwurf fest und ist die Erarbeitung eines neuen Entwurfs unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung und mehrheitlichen Beteiligung der Bezirke nicht nötig.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen.

D. Gesamtkosten:

Für die Einrichtung der Integrationsausschüsse fallen Kosten durch die zu zahlenden Sitzungsgelder an. Da die Größe der Integrationsausschüsse nicht vorhergesagt werden kann, lässt sich die Höhe der Kosten nur schätzen. Bei einer monatlichen Sitzung und einer durchschnittlichen Größe der Ausschüsse von zwölf Mitgliedern würden für die zwölf Bezirke insgesamt Kosten in Höhe von 34.500 € pro Jahr anfallen, die im Rahmen der bestehenden Budgetregelungen auszugleichen sind.

Durch die Vergrößerung des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten fallen durch die zusätzlich zu zahlenden Sitzungsgelder ebenfalls Mehrkosten in Höhe von 40 € je Sitzung an.

Zudem können in geringfügigem Ausmaß Mehrkosten für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, den Landesjugendhilfeausschuss und den Landesschulbeirat entstehen.

Die Kosten für Fortbildungen zur Interkulturellen Kompetenz, die Kosten für das Benchmarking, sowie die Kosten für (zusätzliche) Bezirksbeauftragte für Integration und Migration sind im Rahmen der bestehenden Etats abzudecken.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind nicht zu erwarten. In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen vor, so dass keine vollständige Rechtsharmonisierung erreicht werden kann. So bestehen im Land Berlin als Stadtstaat andere Strukturen und Gremien als im Flächenland Brandenburg. Zudem ist der Handlungsbedarf für das Land Berlin auf Grund der unterschiedlichen demografischen Entwicklung besonders hoch.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die zusätzlichen Ausgaben auf Grund der Einrichtung der Integrationsausschüsse und der Vergrößerung des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten können nicht genau beziffert werden. Für den Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten fallen durch die zusätzlichen Sitzungsgelder Mehrkosten in Höhe von 40 € je Sitzung an. Die Kosten für die Integrationsausschüsse hängen von der Größe der Ausschüsse ab. Bei einer monatlichen Sitzung und einer angenommenen durchschnittlichen Größe der Ausschüsse von zwölf Mitgliedern ergeben sich für die Integrationsausschüsse Gesamtkosten in Höhe von 34.500 € pro Jahr. Zudem können in geringfügigem Ausmaß Mehrkosten für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, den Landesjugendhilfeausschuss und den Landesschulbeirat entstehen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 28. September 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Carola B l u h m
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

§ 4

Aufgaben der Hochschulen

- (1) - (5) ...
(6)

Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.

Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist

§ 1

Ziel der Sportförderung

- (4) Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.

Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG –) vom 17. Mai 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch

**Berliner Hochschulgesetz
- neue Fassung -**

§ 4

Aufgaben der Hochschulen

- (1) - (5) ...
(6) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches. Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.

**Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin
- neue Fassung -**

§ 1

Ziel der Sportförderung

- (4) Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes sollen berücksichtigt werden.

**Landesgleichberechtigungsgesetz
- neue Fassung -**

**Gesetz vom 03. Juli 2009 (GVBl. S. 306)
geändert worden ist**

§ 6 Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

(1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. Der Landesbeirat muss nach seiner Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden acht nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Integrationsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
 - d) der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) des Landessportbundes,
 - f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen
3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Men-

§ 6 Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

(1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. Der Landesbeirat muss nach seiner Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden neun nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Integrationsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
 - d) der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) des Landessportbundes,
 - f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen
 - g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration,
3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Men-

schen mit Behinderung fordern.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) Beim dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 458)

§ 6 Absatz 1

Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:

1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,
2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag der Landesseniorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden.

schen mit Behinderung fordern.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) Beim dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.

Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz - neue Fassung -

§ 6 Absatz 1

Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:

1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,
2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag der Landesseniorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund nach § 2 des Partizipati-

ons- und Integrationsgesetzes einsetzen.

Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 491) geändert worden ist

§ 2
Kirchliche Feiertage

(1) Kirchliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.

(2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwendbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen

§ 4
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Vorschriften über den Schutz der Sonntage, der allgemeinen und kirchlichen Feiertage sowie der Gedenk- und Trauertage, zu erlassen. Diese Vorschriften können sich auch auf den Schutz des Tages vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) und der Woche vor Ostern (Karwoche) beziehen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 25. Ja-

Gesetz über die Sonn- und Feiertage - neue Fassung -

§ 2
Religiöse Feiertage

(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.

(2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der religiösen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwendbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen

§ 4
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Vorschriften über den Schutz der Sonntage, der allgemeinen und religiösen Feiertage sowie der Gedenk- und Trauertage, zu erlassen. Diese Vorschriften können sich auch auf den Schutz des Tages vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) und der Woche vor Ostern (Karwoche) beziehen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung - neue Fassung -

nur 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden
ist

§ 34 Abs. 3

- (3) Der Beirat besteht aus
- a) drei Bezirksverordneten;
 - b) einem Vertreter der Gewerkschaften;
 - c) drei Vertretern von Vereinigungen, die Hilfsbedürftige betreuen.

**Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
(ZustKat AZG)**
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)
**Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb
der Leitungsaufgaben
(Planung, Grundsatzangelegenheiten,
Steuerung, Aufsicht)**

Nr. 14
Sozialwesen

- (1) - (13) ...
- (14) Integration von ethnischen Minderheiten und Zuwanderern.
- (15) - (21) ...

**Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung
der Bekanntmachung vom
vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2),
das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember
2009 (GVBl. S. 873) geändert worden
ist**

§ 9
Ältestenrat und Ausschüsse

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat und die Ausschüsse. Sie kann für Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzu-

§ 34 Abs. 3

- (3) Der Beirat besteht aus
- a) drei Bezirksverordneten;
 - b) einem Vertreter der Gewerkschaften;
 - c) drei Vertretern von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen;
 - d) zwei Vertretern von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden.

**Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
- neue Fassung -**

Nr. 14
Sozialwesen

- (1) - (13) ...
- (14) Integration von ethnischen Minderheiten und Zuwanderern **auf Landesebene.**
- (15) - (21) ...

**Bezirksverwaltungsgesetz
- neue Fassung -**

§ 9
Ältestenrat und Ausschüsse

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Integrationsausschuss (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Sie wählt für den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchst-

wählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens dreizehn Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden.

§ 20 Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Ausländer können Bürgerdeputierte werden.

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten

(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

tens sieben Bürgerdeputierte (§ 20) hinzu; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht überschreiten. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die weiteren Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der weiteren Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.

§ 20 Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, können Bürgerdeputierte werden. Bei den in den Integrationsausschuss zu wählenden Bürgerdeputierten sollen insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes berücksichtigt werden.

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten

(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Insbesondere Verbände, die in die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führende Liste eingetragen sind, können den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Integrationsausschuss unterbreiten. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben

seine Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

§ 32

leer

Gesetz über die Laufbahnen der Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

§ 3
Leistungsgrundsatz

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale und methodische Kompetenz, des Beamten.

Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 215) geändert worden ist

§ 32

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes haben. Das Nähere regelt die Bezirksverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

Gesetz über die Laufbahnen der Beamten - neue Fassung -

§ 3
Leistungsgrundsatz

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale, interkulturelle und methodische Kompetenz, des Beamten.

Bestattungsgesetz - neue Fassung -

§ 10a
Rituelle Waschungen von Leichen

Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 18
Bestattungsort

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf öffentlichen (landeseigenen und nichtlandeseigenen) Friedhöfen vorgenommen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres die Errichtung und den Betrieb einzelner Feuerbestattungsanlagen widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Arzt
 - a) die Leichenschau entgegen § 3 Abs. 2 nicht oder entgegen § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig vornimmt,
 - b) eine vorläufige Todesbescheinigung entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich ausstellt.
 - c) eine Leichenschau entgegen § 3 Abs. 4 durchführt,
 - d) den Leichenschauschein entgegen § 6 Abs. 1 unvollständig, unrichtig oder nicht unverzüglich ausstellt,
 - e) die Polizeibehörde entgegen § 6 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt,
2. als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker

§ 18
Bestattungsort

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren.

(3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres die Errichtung und den Betrieb einzelner Feuerbestattungsanlagen widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

- | | | |
|-----|---|---|
| 3. | Auskünfte nach § 7 unrichtig erteilt,
als Bestattungsunternehmer | 3. u n v e r ä n d e r t |
| | a) eine Leiche nicht innerhalb der Frist
des § 9 Abs. 1 in eine Leichenhalle
überführt, obwohl er die Bestattung
übernommen hat, | |
| | b) eine Leiche entgegen § 10 nicht in
einem Sarg oder entgegen § 12 nicht
in einem Leichenwagen befördert, | |
| | c) entgegen § 20 Abs. 2 eine Leiche oh-
ne vorangegangene zweite Leichen-
schau zum Zweck der Einäscherung
aus Berlin verbringt, | |
| 4. | in grober Weise gegen das Gebot des §
2 verstößt, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. | die Leichenschau entgegen § 4 nicht
oder nicht rechtzeitig veranlasst, | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. | eine Leiche entgegen § 9 in einer nicht
als geeignet anerkannten Leichenhalle
aufbewahrt, | 6. u n v e r ä n d e r t |
| | | 6a. entgegen § 10a rituelle Waschungen
in einem nicht als geeignet anerkannten
Raum oder ohne Einhaltung ge-
eigneter hygienischer Schutzmaß-
nahmen durchführt, |
| 7. | eine Leiche entgegen den Anforderun-
gen des § 11 transportiert, | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. | eine Leiche entgegen § 15 Abs. 1 der
Bestattung entzieht oder eine Leiche be-
stattet, ohne dass die Voraussetzungen
des § 19 Abs. 1 vorliegen, | 8. u n v e r ä n d e r t |
| 9. | entgegen § 15 Abs. 2 Totgeborene mit
einem Gewicht unter 1 000 Gramm,
Fehlgeborene, Föten aus Schwanger-
schaftsabbrüchen oder Körperteile nicht
hygienisch einwandfrei und dem sittli-
chen Empfinden entsprechend beseitigt, | 9. u n v e r ä n d e r t |
| 10. | als bestattungspflichtiger Angehöriger
entgegen § 16 Abs. 1 und 2 nicht für die
Bestattung sorgt, es sei denn, dass ein
anderer Angehöriger oder ein Dritter für
die Bestattung sorgt, | 10. u n v e r ä n d e r t |
| 11. | entgegen § 18 außerhalb öffentlicher
Friedhöfe eine Leiche bestattet oder A-
sche Verstorbener beisetzt oder eine
Leiche außerhalb eines Krematoriums
einäschert, | 11. u n v e r ä n d e r t |
| 12. | entgegen § 20 Abs. 1 eine Einäscherung
ohne vorangegangene zweite Leichen-
schau durchführt oder durchführen lässt, | 12. u n v e r ä n d e r t |
| 13. | eine bestattete Leiche ohne die nach §
23 vorgeschriebene Erlaubnis ausgräbt
oder den Bedingungen, unter denen die
Erlaubnis erteilt wurde, zuwiderhandelt. | 13. u n v e r ä n d e r t |
| (2) | Ordnungswidrig handelt auch, wer vor-
sätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des | (2) u n v e r ä n d e r t |

§ 25 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e der Polizeipräsident in Berlin, in allen übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bezirksamt.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

**Verordnung zur Durchführung
des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), die zuletzt
durch § 11 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist**

§ 10

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. Die Leichen sind in den Särgen erdzubestatten oder einzuäschern, in denen sie zum Bestattungsort gelangen.

§ 12

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Bestand zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen eine Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz, sind unbeschadet der nach dem Bundes-Seuchengesetz erlassenen Anordnungen zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

1. *Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Ausnahme zulassen, sofern die Gewähr besteht, daß die von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden.*
2. *Die Leiche ist unverzüglich in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit*

**Verordnung zur Durchführung
des Bestattungsgesetzes
- neue Fassung -**

§ 10

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. Die Leichen sind **vorbehaltlich des § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes** in den Särgen erdzubestatten oder einzuäschern, in denen sie zum Bestattungsort gelangen.

§ 12

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Die eine Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte, die Bestatter und andere Personen, die Umgang mit der Leiche haben oder die tatsächliche Gewalt über den Sterbeort innehaben, müssen bei Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien (z. B. Blut, Stuhl oder Sekrete der Leiche) neben den durch andere Vorschriften vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen

1. **geeignete persönliche Schutzkleidung tragen (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel),**
2. **geeignete Desinfektionsmaßnahmen wie Instrumentendesinfektion, Flä-**

- getränkt sind, einzuhüllen.
3. Die Leiche ist unverzüglich in einem festen, gut abgedichteten Sarg einzusargen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmull oder aus anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt oder auf andere Weise gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen geschützt wird, und bei dem der Austritt von Gerüchen verhindert wird.
 4. Der Sarg ist nach dem Einsargen sofort zu verschließen und in einen besonderen verschlossenen Raum einer öffentlichen Leichenhalle zu überführen.
 5. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde wieder geöffnet werden. Am Sarg ist als Hinweis eine Namenskarte anzubringen, die den Namen des Verstorbenen und des Bestattungsunternehmers sowie auffällig die Aufschrift – Seuchengefahr – enthält.
 6. Personen, die mit der Leiche in unmittelbare Berührung kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtungen waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendeter Tätigkeit sorgfältig zu desinfizieren sind. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände und Unterarme sowie die verwendeten Geräte in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Maßnahmen dürfen erst getroffen werden, wenn ein Arzt die Leichenschau vorgenommen hat.

(3) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat nötigenfalls dafür zu sorgen, daß

chendesinfektion aller kontaminierten Flächen und hygienische Händedesinfektion nach Ablegen der Schutzkleidung durchführen und,

3. wenn die verstorbene Person an ansteckungsfähiger offener Lungentuberkulose erkrankt war oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, geeignete Atemschutzmasken tragen.

Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) War die verstorbene Person an einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie Lungenpest oder Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF), das von Mensch zu Mensch übertragbar ist, erkrankt oder treten Tatsachen auf, die auf eine solche übertragbare Krankheit schließen lassen, ist jeglicher Kontakt mit der Leiche zu vermeiden und unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt legt die weiteren Maßnahmen im Umgang mit der Leiche insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen, der Einsargung und des Transports der Leiche, der Kennzeichnungspflichten sowie der Art und des Ortes der Bestattung fest, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist.

(3) u n v e r ä n d e r t

die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, und der Bestattungsunternehmer auf die Ansteckungsgefahr und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

§ 13
Leichenbesorger

Personen, die gewerbs- oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen (Leichenbesorger), müssen *vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen* anlegen. Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit haben sie ihre Hände und Unterarme, die Überkleider oder Schürzen und die verwendeten Geräte gründlich zu reinigen. § 12 Abs. 1 Nr. 6 *bleibt unberührt*.

§ 14
Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattungen

Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muß, daß bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung der Leiche. § 12 Abs. 1 Nr. 3 *bleibt unberührt*.

§ 15
Beschaffenheit der Särge bei Feuerbestattungen

§ 13
Leichenbesorger

Personen, die gewerbs- oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen (Leichenbesorger), müssen **unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften vor Beginn ihrer Tätigkeit geeignete persönliche Schutzkleidung (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel)** anlegen. Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit haben sie ihre Hände und Unterarme, die Schutzkittel und die verwendeten Geräte gründlich zu reinigen. **§ 12 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.**

§ 14
Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattungen

(1) Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muß, daß bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung **oder Umhüllung** der Leiche.

(2) Auf den Sarg nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Der Sarg kann wiederverwendbar sein. Er ist nach jedem Transport unverzüglich desinfizierend zu reinigen. Wird ein Sarg verwendet, der nicht desinfizierend gereinigt werden kann, ist er nach der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15
Beschaffenheit der Särge bei Feuerbestattungen

(1) Für die Feuerbestattung ist ein fester Sarg aus dünnem Holz oder Zinkblech oder anderen, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannten Stoffen zu verwenden. Der Sarg muß so gefügt und abgedichtet sein, daß bis zur Einäscherung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden. § 12 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Sarg muß frei von unverbrennbaren Verzierungen (Beschläge, Griffe) sein. Zur Befestigung der Auskleidung des Sarges und zum Schließen der Bekleidung der Leiche dürfen unverbrennbare Gegenstände nicht verwendet werden. Der Sarg einschließlich der Auskleidung und des Anstrichs, die Sargbeigaben sowie die Bekleidung der Leiche müssen so beschaffen sein, dass bei der Einäscherung eine Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigungen sowie Gefahren für Beschäftigte oder Beschädigungen der Verbrennungsanlage nicht entstehen und zu befürchten sind. Als Unterlagen für die Leiche und als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holz- wolle oder Torfmull oder andere, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannte Stoffe zu benutzen.

§ 16

Beschaffenheit der Särge bei Beförderung von Leichen

Leichen dürfen an einen Ort außerhalb Berlins nur in einem widerstandsfähigen verschlossenen Metallsarg oder in einem den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 entsprechenden Holzsarg befördert werden.

(1) Für die Feuerbestattung ist ein fester Sarg aus dünnem Holz oder Zinkblech oder anderen, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannten Stoffen zu verwenden. Der Sarg muß so gefügt und abgedichtet sein, daß bis zur Einäscherung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden.

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 16

Beschaffenheit der Särge bei Beförderung von Leichen

Leichen dürfen an einen Ort außerhalb Berlins nur in einem gut abgedichteten Sarg befördert werden, dessen Beschaffenheit entsprechend der Bestattungsart den Anforderungen der §§ 14 und 15 entspricht.

§ 22a

Räume für rituelle Waschungen

Räume im Sinne des § 10a des Bestattungsgesetzes dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen. Im Übrigen sind § 20 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 22 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den ihm vom Arzt ausgehändigten Leichenschauschein nicht unverzüglich
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt und an den Standesbeamten weiterleitet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 an das die Einäscherung vornehmende Krematorium weiterleitet.
2. entgegen § 3 Abs. 2 den ihm vom Standesbeamten ausgehändigten Leichenschauschein nicht an das die Einäscherung vornehmende Krematorium weiterleitet,
3. entgegen § 3 Abs. 3 als Arzt den Leichenschauschein nicht unverzüglich an das Bezirksamt des Sterbeortes übersendet,
4. entgegen § 3 Abs. 5 als Arzt den Leichenschauschein nicht an das pathologische Institut, nicht oder nicht fristgemäß an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übersendet,
5. entgegen § 11 eine Leiche konserviert,
6. als Bestattungsunternehmer
 - a) entgegen § 12 Abs. 1 die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterläßt,
 - b) Säрге, Sargbeigaben oder Leichenbekleidung verwendet, die nicht den in §§ 14 bis 16 genannten Anforderungen entsprechen,
 - c) eine Leiche mit einem Leichenwagen befördert oder befördern läßt, der nicht den in § 17 Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht,
 - d) entgegen § 18 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß der Leichenwagen von einer zuverlässigen Person begleitet wird;
7. als Leichenbesorger den in § 13 oder als Transportbegleiter den in § 18 genannten Pflichten zuwiderhandelt;
8. unbefugt eine amtlich verschlossene Urne öffnet oder das auf dem Deckel der Urne gemäß § 24 Abs. 2 angebrachte Schild entfernt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. u n v e r ä n d e r t
4. u n v e r ä n d e r t
5. u n v e r ä n d e r t
6. als Bestattungsunternehmer
 - a) u n v e r ä n d e r t
 - b) Säрге, Sargbeigaben, Leichenbekleidung **oder -umhüllung** verwendet, die nicht den in §§ 14 bis 16 genannten Anforderungen entsprechen,

c) u n v e r ä n d e r t

d) u n v e r ä n d e r t

7. u n v e r ä n d e r t

8. u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848, 851) und durch Artikel VII des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist

§ 35
Jugendhilfeausschuss

(1) - (6) ...

(7) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. - 6. ...

7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände und

8. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen.

(8) Die in Absatz 7 Nr. 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und die in Nummer 8 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.

(9) Die Benennung der Mitglieder nach den Absätzen 5, 6, und 8 soll gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen. Eine Interessenvertretung ausländischer Kinder und Jugendlicher muss gewährleistet sein. Für je-

**Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- neue Fassung -**

§ 35
Jugendhilfeausschuss

(1) - (6) ...

(7) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. - 6. ...

7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände,

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung und

9. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen.

(8) Die in Absatz 7 Nr. 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Integrationsausschuss und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.

(9) Die Benennung der Mitglieder nach den Absätzen 5, 6, und 8 soll gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes

des Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(10) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Amt.

§ 38

Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

(1) - (2) ...

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung:

1. - 6. ...

7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei,

8. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats und

9. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister.

(4) - (7) ...

(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 Nr. 1 bis 7 auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.

Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist

§ 111 Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Be-

Mitglied zu bestimmen.

(10) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Amt.

§ 38

Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

(1) - (2) ...

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung:

1. - 6. ...

7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei,

8. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats,

9. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister und 10. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen.

(4) - (7) ...

(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und 10 auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.

**Schulgesetz
- neue Fassung -**

§ 111 Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Be-

zirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 113 Beirat Berufliche Schulen

(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Des Weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder mit beratender Stimme an.

§ 115 Landesschulbeirat

(4) Der Landesschulbeirat besteht aus 1. - 8. ...
Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.

zirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 113 Beirat Berufliche Schulen

(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Des Weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.

§ 115 Landesschulbeirat

(4) Der Landesschulbeirat besteht aus 1. - 8. ...
Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 491) geändert worden ist

§ 1 Allgemeine Feiertage

(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:

1. der Neujahrstag
2. der Karfreitag
3. der Ostermontag
4. der 1. Mai
5. der Himmelfahrtstag
6. der Pfingstmontag
7. der Tag der deutschen Einheit
8. der 1. Weihnachtstag,
9. der 2. Weihnachtstag.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.

Bezirksverwaltungsgesetz vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873) geändert worden ist

§ 33 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts.

Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 215) geändert worden ist

§ 10 Einsargung

Leichen sind spätestens vor der Beförderung zu dem Bestattungsort einzusargen und in einem Sarg zu bestatten. Nicht eingesargte Leichen sind bedeckt zu transportieren.

§ 12 Leichenwagen

Leichen dürfen auf Straßen nur mit Fahrzeugen befördert werden, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zweck benutzt werden. Dies gilt nicht für die Bergung von Leichen und die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980

(GVBl. S. 2403), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist

§ 20

Besondere Anforderungen an Leichenhallen

(1) Leichenhallen sind würdig zu gestalten.

(2) Leichenhallen müssen ausreichend hell, leicht zu lüften und zu reinigen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte und das Eindringen von Tieren geschützt sein. Die Aufbewahrungstemperatur in Leichenhallen darf 10 °C nicht überschreiten.

(3) Die Wände in Leichenhallen müssen leicht abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Der Fußboden in Leichenhallen muss fugenlos oder fugendicht sein; er muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

§ 22

Überwachung

(1) Zuständig für die Überwachung der Leichenhallen ist das Bezirksamt.

(2) Die Beauftragten des Bezirksamtes sind befugt, zu diesem Zweck die Leichenhallen und ihre Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen. Der Leiter der Einrichtung, der die Leichenhalle betreibt und das sonstige Personal sind verpflichtet, den Beauftragten des Bezirksamtes die Leichenhalle und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848, 851) und durch Artikel VII des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist

§ 35

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes (§ 33 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Die für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes finden Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe im Bezirk, insbesondere mit den in § 71 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten. Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Geschäftsbereichs Jugend und nach Maßgabe der von der Bezirksverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss wird für die jeweilige Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet. Er übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Ausschuss gebildet ist. Dieser soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode gebildet werden.

(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. neun Bezirksverordnete und
2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20 des Bezirksverwaltungsgesetzes), davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit.

(6) Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die freien Träger sollen je mindestens die doppelte Anzahl der auf sie als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder insgesamt entfallenden Personen vorschlagen. Bei der Wahl sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens zwei Personen vorschlagen.

(7) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts,
2. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
3. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
4. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person,
5. eine Person zur Vertretung des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten,
6. eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats,
7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände und
8. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen.

(8) Die in Absatz 7 Nr. 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und die in Nummer 8 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.

(9) Die Benennung der Mitglieder nach den Absätzen 5, 6 und 8 soll gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen. Eine Interessenvertretung ausländischer Kinder und Jugendlicher muss gewährleistet sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(10) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Amt.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist

§ 71

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

III. Liste der beteiligten Fachkreise und Verbände

Nr.	Verband	Stellungnahme vom
1.	Ausländerverbände nach § 42 Absatz 2 GGO II	
1.1.	Afrikanische Ökumenische Kirche e.V.	
1.2.	AKARSU e.V.	
1.3.	Al-Dar – Arabischer Frauenverein e.V.	
1.4.	A'Polonia e.V.	
1.5.	Arbeits- und Förderkreis Ost-West für zeitgenössische Kunst e.V.	
1.6.	ARCB	
1.7.	Artvin Kultur- und Solidaritätsverein e.V.	
1.8.	Assyrische Union Berlin e.V.	
1.9.	Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland e.V.	
1.10.	Awadani e.V. – Kurdisches Forum in Deutschland	
1.11.	BABEL e.V.	
1.12.	Bahadin – Der Solidaritätsverein Berlin	
1.13.	Berliner Gesellschaft Türkischer Mediziner e.V.	
1.14.	Bharat Majlis Berlin e.V.	
1.15.	BIF – Bildungswerk für Immigranten e.V.	
1.16.	BTBTM – Türkisches Wissenschafts- und Technologiezentrum e.V.	
1.17.	BTF – Bund türkischsprachiger Fachkräfte im Sozialwesen	
1.18.	Bund gegen ethnische Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.	
1.19.	Center der russischen Kultur WELT – MIR e.V.	
1.20.	Club Dialog e.V.	06.07.
1.21.	Dersim Kulturgemeinde e.V.	
1.22.	Deutsch-Türkisches Akademikerforum – DETAF	
1.23.	Djeli Association e.V.	
1.24.	EI-Karmel e.V.	
1.25.	EM-DER Hilfs- und Solidaritätsverein für Rentner, Behinderte und Senioren	
1.26.	ESPERANTO Aufsuchende Hilfen e.V.	
1.27.	Filia – Griechisch-Deutsche Jugendberatungs- und Begegnungsstätte e.V.	
1.28.	Freiheitlich Türkisch Deutscher Freundschaftsverein – HÜR TÜRK	
1.29.	Für eine kulturvolle, solidarische Welt e.V.	
1.30.	Gemeinde der Kurden aus Syrien in Berlin-Brandenburg e.V.	
1.31.	GLADT e.V. – Gays & Lesbians aus der Türkei Berlin-Brandenburg e.V.	
1.32.	Griechische Akademiker in Berlin/Brandenburg e.V.	
1.33.	HDB – Progressive Volkseinheit der Türkei in Berlin e.V.	
1.34.	Hellenische Gemeinde zu Berlin e.V.	
1.35.	Indischer Frauenverein e.V.	
1.36.	Interkulturelle pädagogische Gesellschaft MITRA e.V.	
1.37.	Interkulturelle Sozialdemokraten e.V. – ISD	

1.38	ISA – Indische Solidaritätsaktion e.V.	
1.39	Islamische Förderung in Berlin	
1.40	Islamisches Kulturzentrum in Berlin e.V.	
1.41	Jüdische Innovationsgesellschaft IWIS e.V.	
1.42	Kalina Frauenzentrum e.V.	
1.43	Karadeniz Kültür Dernegi e.V.	
1.44	Kirkuk Solidarity (K.S.e.V.)	
1.45	Klub Polnischer Frauen e.V.	
1.46	Kroatische-Kultur-Kunst und Sportgemeinde e.V. Berlin	
1.47	Kultur- und Solidaritätsverein Rize in Berlin e.V.	
1.48	Kulturverein Dehkoda e.V.	
1.49	Kurdische Demokratische Gemeinde zu Berlin-Brandenburg e.V.	05.07.
1.50	Kurdische Frauen im Exil e.V.	
1.51	Kurdisches Zentrum e.V.	05.07
1.52	Kurdistan Kultur- und Hilfsverein e.V.	
1.53	Malatya Kultur- und Hilfsverein in Berlin e.V.	
1.54	Monarda e.V. - Verein für Integration für Mosambikanische Migranten	
1.55	Nigerianische Gemeinde Berlin e.V.	
1.56	Oromo Horn von Afrika Zentrum e.V.	
1.57	Palästinensische Gemeinde Berlin e.V.	
1.58	Polnischer Schulverein „Oswiata“ in Berlin e.V.	
1.59	Polnischer Sozialrat e.V.	
1.60	Serbische Kultur- und Sportvereinigung e.V. „Berlin“	
1.61	Slowenischer Kultur-, Bildungs- und Sportverein „Slovenija“ e.V.	
1.62	SOZK e.V. – Soziales und organisatorisches Zentrum für Kurden	
1.63	Stimme der Kulturen e.V.	
1.64	Sudanclub – Sudanesisch-Deutscher Kulturverein e.V.	
1.65	Südost Europa Kultur e.V.	06.07.
1.66	Tamilisches Kulturzentrum e.V.	
1.67	TBB Türkischer Bund in Berlin Brandenburg e.V.	06.07.
1.68	TÜBIKS Türkischer Verein für Wissenschaft, Kultur und Sozialarbeit e.V.	
1.69	Türkei-Zentrum Berlin e.V.	
1.70	Türkisch-Deutsches Zentrum e.V.	
1.71	Türkische Gemeinde zu Berlin e.V.	
1.72	Türkische Sozialdemokraten in Berlin e.V.	
1.73	Türkische und deutsche Kaufleute TDK e.V.	
1.74	Türkische Unternehmer und Handwerker e.V.	
1.75	Türkischer Behinderten-, Alten- und Rentnerverein in Berlin-Brandenburg	
1.76	Türkischer Bildungsverein e.V.	
1.77	Türkischer Elternverein in Berlin-Brandenburg e.V.	
1.78	Türkischer Frauenverein in Berlin e.V.	
1.79	Türkischer Kulturrat in Berlin (BTK)	
1.80	Türkisches Sportbegegnungszentrum e.V.	
1.81	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religionen e.V.	

1.82	Uganda Community Berlin e.V.	
1.83	Ungarische Vereinigung Berlin e.V.	
1.84	Verein der epirotischen Griechen in Berlin-Brandenburg	
1.85	Verein der Polnischen Kaufleute und Industriellen – BERPOL e.V.	
1.86	Verein für kulturelle und soziale Arbeit e.V.	07.07.
1.87	Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin e.V.	
1.88	Verein zur Förderung der Deutsch-Polnischen Literatur e.V. – „Wir“	
1.89	Vereinigung Berliner Friseure und Kosmetiker	
1.90	Vereinigung Berliner Taxifahrer und Taxiunternehmer aus der Türkei (VBTT)	
1.91	Vietnam-Haus Berlin e.V.	
1.92	Weltkongress russischsprachiger Juden e.V.	
1.93	Wissenschafts- und Erziehungshaus e.V.	07.07.
1.94	Wohltätigkeitsverein Al-Huleh e.V.	
1.95	YEKMAL – Verein der Eltern aus Kurdistan in Berlin e.V.	
	<i>Fachkreise und Verbände nach § 41 GGO II</i>	
2.	Frau Elena Brandalise als Vertreterin der Migrantenvereine (Region EU)	
3.	Frau Claudia Hahn als Vertreterin der Migrantenvereine (Region EU)	
4.	Herr Yonas Endrias als Vertreter der Migrantenvereine (Region Fernost, Afrika und Amerika)	
5.	Herrn Mouctar Bah als Vertreter der Migrantenvereine (Region Fernost, Afrika und Amerika)	
6.	Frau Tatjana Forner als Vertreterin der Migrantenvereine (Region Europa ohne EU)	
7.	Frau Gayane Apinyan als Vertreterin der Migrantenvereine (Region Europa ohne EU)	
8.	Frau Nazire Karaman als Vertreterin der Migrantenvereine (Region Türkei)	
9.	Herr Akin Hızarcı als Vertreter der Migrantenvereine (Region Türkei)	
10.	Herr Hamid Nowzari als Vertreter der Migrantenvereine (Region Naher und Mittlerer Osten, Pakistan und Indien)	
11.	Herr Hakan Taş als Vertreter der Migrantenvereine (ohne regionale Quotierung)	
12.	Frau Bosiljka Schedlich als Vertreterin der Migrantenvereine (ohne regionale Quotierung)	
13.	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	
14.	Flüchtlingsrat Berlin	05.07
15.	LIGA der Wohlfahrtspflege in Berlin	07.07.
16.	Landesverband der Vertriebenen	
17.	Handwerkskammer Berlin	12.07.
18.	IHK zu Berlin	12.07
19.	Landessportbund	
20.	Migrationsrat Berlin-Brandenburg	05.07.
21.	VIA Regionalverband Berlin-Brandenburg	06.07.
22.	Initiative Berliner Muslime (IBMUS)	

23.	Islamische Föderation in Berlin	07.07.
24.	Kulturzentrum Anatolischer Aleviten e.V.	
25.	Muslimische Akademie in Deutschland	
26.	Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)	
27.	Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)	
28.	Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin-Brandenburg (UVB)	08.07.
29.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg Schlesische Oberlausitz	
30.	Katholisches Büro Berlin-Brandenburg	
31.	Jüdische Gemeinde zu Berlin	07.07.
32.	Israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass Jisroel)	
33.	Russisch-Orthodoxe Kirche	
34.	Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (VFD)	
35.	Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg e.V.	12.07.
36.	Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V.	
37.	dbb – Beamtenbund und Tarifunion - Berlin	
38.	Deutscher Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte Landesverband Berlin e.V.	05.07.
39.	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bezirk Berlin	
40.	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.	
41.	Verband Ethnische Ökonomie	
42.	Landesbeirat für Menschen mit Behinderung	08.07.
43.	Landessenorenbeirat	
44.	Landesjugendhilfeausschuss	